

FAQ zum Lehrplan 21 Graubünden und zur Umsetzung

Stand: 27. März 2020 / Neue Fragen grau hinterlegt

1.	Zu diesem Dokument	3
2.	Link FAQ-Dokument der D-EDK	3
2.1	Allgemein Lehrplan 21	3
2.2	Kontext Projekt Lehrplan 21.....	3
2.3	Inkraftsetzung und Umsetzung Lehrplan 21	3
2.4	Inhalte Lehrplan 21.....	3
2.5	Rahmenbedingungen.....	3
3.	Obligatorische Weiterbildungen	4
3.1	Zeitplan.....	6
3.2	Verbundaufgabe.....	7
3.3	Angebot und Nachfrage	7
3.4	Planung obligatorische Weiterbildungen/Anmeldeverfahren.....	9
3.5	Interkantonale Koordination und Anerkennung.....	10
3.6	Regionales Kursangebot.....	11
3.7	Einführung und Umsetzung: Unterrichten ohne fertige Zusatzausbildung.....	11
3.8	Schulinterne Weiterbildung (SchiWe).....	11
3.9	Zusatzausbildungen nachholen	13
3.10	Zusatzausbildung Basisschrift.....	13
3.11	Zusatzausbildung Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)	14
3.12	Zusatzausbildung Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	15
3.13	Fachdidaktische Weiterbildungen	16
3.14	Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich	17
3.15	Stufenspezifische Weiterbildung Medien und Informatik.....	17
3.16	Stufenspezifische Weiterbildung "Didaktik und Organisation 3. Klasse Sekundarstufe I"	17
3.17	Fachlehrpersonen Handarbeit.....	18
3.18	Schulische Heilpädagogen/-innen (SHP)	18
3.19	Logopädinnen und Logopäden	19
3.20	PH-Abgängerinnen und PH-Abgänger	19
3.21	Lehrpersonen ohne feste Anstellung/im Urlaub	19
3.22	Lehrpersonen kurz vor der Pension	20
3.23	Fachlehrpersonen.....	20
3.24	Vernetzung.....	20
4.	Lern- und Unterrichtsverständnis	20
4.1	Heterogenität.....	20
4.2	Wissen	20
4.3	Rolle der Lehrperson.....	21
5.	Inhalte Lehrplan 21 GR.....	21
5.1	Sprachenlehrpläne.....	21

5.2	Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG).....	22
5.3	Individualisierung	22
5.4	Tastaturschreiben.....	23
5.5	Technisch textiles Gestalten.....	23
5.6	Basisschrift	24
5.7	Bewegung und Sport	25
6.	Rahmenbedingungen	26
6.1	Kommunikation.....	26
6.2	Stichtag	26
6.3	Anpassung Konzept zweisprachige Schulen	26
6.4	Anpassung Konzept Talentschulen	27
6.5	Anpassung Konzept Privatschulen	27
6.6	Lektionentafel – Allgemein	28
6.7	Lektionentafel Sprachen	30
6.8	Lektionentafel Mathematik / Mathematiklehrmittel	31
6.9	Lektionentafel Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) (mit Geographie, Geschichte).....	31
6.10	Lektionentafel Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH).....	32
6.11	Lektionentafel Gestalten und Musik.....	33
6.12	Lektionentafel Medien und Informatik.....	34
6.13	Lektionentafel Wahlfächer.....	34
6.14	Lektionentafel Ethik, Religionen, Gemeinschaft.....	35
6.15	Lektionentafel Religion	35
6.16	Lehrmittel- und Methodenwahl	35
6.17	Lehrmittelsituation	36
6.18	Beurteilung, Noten und Zeugnisse.....	37
6.19	Handreichung Diagnose, Fördern, Beurteilen.....	39
6.20	Kosten.....	40
6.21	Begriffszusammenstellung in Sursilvan und Ladin	40
7.	Unterrichtsberechtigung und Lehrbewilligung	40
7.1	Unterrichten auf anderen Stufen.....	40
8.	Sonderpädagogik	41
8.1	Obligatorische Weiterbildungen.....	41
8.2	Sonderpädagogische Massnahmen / Lernzielanpassung / Fächerbefreiung / Nachteilsausgleich	43
8.3	Link Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH).....	44
9.	Sekundarstufe II: Mittelschule.....	44
9.1	Kompetenzorientierung	44
9.2	Lehrplan 21 GR im Untergymnasium	44
9.3	Anschlussfähigkeit Sek I an Sek II	44
9.4	Aufnahmeprüfung	44
9.5	Anzahl Schulwochen	45
10.	Links im Überblick	45

1. Zu diesem Dokument

In diesem Dokument werden Fragen bezogen auf den Lehrplan 21 Graubünden sowie seine Inkraftsetzung und Umsetzung beantwortet. Das FAQ-Dokument wird laufend überarbeitet und ergänzt.

2. Link FAQ-Dokument der D-EDK

Unter obigem Link sind Antworten auf häufig gestellte Fragen bezogen auf alle Kantone des Projekts *Lehrplans 21* zu finden. Hier ist eine Auswahl der Themen aufgeführt.

2.1 Allgemein Lehrplan 21

Was ist ein Lehrplan? Was sind die Vorteile des gemeinsamen Lehrplans? Was ist neu?

2.2 Kontext Projekt Lehrplan 21

Projektverlauf, kantonale Hoheit

2.3 Inkraftsetzung und Umsetzung Lehrplan 21

Lehrmittel, Aus- und Weiterbildung, Beurteilung, Lektionentafeln

2.4 Inhalte Lehrplan 21

Fachbereiche, Module, Überfachliche Kompetenzen, einzelne Themen

[Gibt es die Möglichkeit, die Fachbereichslehrpläne in einer Übersichtsdarstellung anzusehen?](#)

Ja. Seit neustem sind über den Download-Bereich des Lehrplans unter www.lehrplan.ch auch Poster abrufbar. Diese führen für einzelne Fachbereiche den gesamten Lehrplan mit allen Kompetenzen auf. Verfügbar sind diese derzeit für alle Sprachenlehrpläne, Mathematik, NMG, RZG, ERG, NT, BG, TTG sowie für Bewegung und Sport.

2.5 Rahmenbedingungen

Kindergarten, Sekundarstufe I, Übergang zur Sekundarstufe II, Tagesstrukturen

3. Obligatorische Weiterbildungen

Durch wen werden die obligatorischen Weiterbildungen und die Stellvertretungen finanziert?

Die obligatorischen Weiterbildungen werden für alle vom Kursobligatorium betroffenen Lehrpersonen über den zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR gesprochenen Verpflichtungskredit vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Beiträge an Stellvertretungskosten werden für einzelne obligatorische Zusatzausbildungen gewährt (vgl. [Kursobligatorium](#)). Dies entlastet in den Umsetzungsjahren das Budget der Schulträgerschaften.

Ist es richtig, dass bei krankheitsbedingten Abwesenheiten bei obligatorischen Weiterbildungstagen im Rahmen des Lehrplans 21 entweder die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer für die entstehenden Kosten aufkommen müssen?

Nein. Die obligatorischen Weiterbildungen werden vom Kanton finanziert. Falls eine Lehrperson krankheitsbedingt eine obligatorische Weiterbildung nicht besuchen kann, so steht ihr die Möglichkeit offen, eine analoge freiwillige Weiterbildung zu besuchen. Diese wird vom Amt angerechnet und bezahlt.

Für wen sind welche Weiterbildungen obligatorisch?

Nachfolgend werden die [Kursobligatorien](#) für die im Bericht Umsetzung Lehrplan 21 GR aufgeführten obligatorische Weiterbildungen und Zusatzausbildungen im Rahmen des Verpflichtungskredites festgelegt. Die Kursobligatorien beziehen sich auf die Funktion, welche ausgeübt wird, nicht auf den Abschluss, der unter Umständen von der Funktion abweicht. Für diese obligatorischen Veranstaltungen, welche von 2017-2021 stattfinden, sind ausschliesslich Lehrpersonen zugelassen, welche die Obligatorien/Zulassungen erfüllen.

Ab 2018 bietet die PHGR für alle Lehrpersonen, welche nicht für die obligatorischen Weiterbildungen zugelassen sind, analoge freiwillige Weiterbildungen an. Dieses Angebot wird nach 2021 weitergeführt.

Die Weiterbildungsbudgets der Schulträgerschaften sind in der Umsetzungsphase Lehrplan 21 GR stark entlastet. Aufwendungen für freiwillige Weiterbildungen werden individuell oder von der Schulträgerschaft übernommen.

Für wen sind die fachdidaktischen Weiterbildungen obligatorisch, für wen fakultativ?

Die Kursausschreibungen informieren über die [Obligatorien](#) und Zulassungen zu allen obligatorischen Weiterbildungen.

Gibt es eine Übersicht, wo die Anzahl Kurstage für die Weiterbildungen ersichtlich ist?

In der [Broschüre](#) „Wissen und Können – Weiterbildungen zur Einführung des Lehrplans 21 Graubünden“ sind mögliche individuelle Lernwege beschrieben. Die Schulleitung bzw. Leitung Integrative Sonderschulung bespricht mit jeder Lehrperson den individuellen Lernweg. Diesen kann die Lehrperson im Testatheft bestätigen lassen. Die Steuerung liegt bei der Schulleitung bzw. Leitung Integrative Sonderschulung, welche über ein Planungstool Kontrollmöglichkeiten hat und so gegenüber dem Schulinspektorat Rechenschaft ablegen kann (Schulaufsicht).

Können die verschiedenen Weiterbildungen auch im Rahmen einer Intensivweiterbildung EDK-Ost besucht werden?

Nein. Diese Kurse sind eine hervorragende Möglichkeit, die eigenen Kompetenzen im freiwilligen Bereich zu vertiefen.

Welche längeren Weiterbildungen finden in der Schulzeit statt? Wann zahlt der Kanton die Kosten für Stellvertretungen?

Die PHGR legt die Kursdaten für die im folgenden Kalenderjahr stattfindenden obligatorischen Weiterbildungen jeweils im Dezember fest und schaltet dann die Anmeldungen frei. Die Daten für 2017 sind bereits bekannt, die Anmeldung wird so bald wie möglich freigeschaltet.

Die [Departementsverfügung](#) "Umsetzungsmassnahmen zum Lehrplan 21 GR" vom 14. Juni 2016 hält diesbezüglich fest: Die Umsetzungsmassnahmen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, ist der ausfallende Unterricht des betreffenden Vormittags in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Kostenbeiträge für Stellvertretungen richten sich nach Art. 10 der [Weisungen](#) über die Weiterbildung von Lehrpersonen. Für welche obligatorischen Weiterbildungen Kostenbeiträge für Stellvertretungen entrichtet werden regelt die [Amtsverfügung](#) Nr. 31 vom 7. März 2017 zu den Kursobligatorien.

Weiterbildungen zum LP21 GR werden vereinzelt auch an einem Wochentag und damit nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Wie ist bei einem Besuch einer solchen Weiterbildung die Stellvertretung geregelt?

Die Umsetzungsmassnahmen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, ist der ausfallende Unterricht des betreffenden Vormittags in geeigneter Weise zu kompensieren.

Das Amt für Volksschule und Sport bezeichnete in den Kursobligatorien diejenigen obligatorischen Weiterbildungen, für welche Stellvertretungskosten entrichtet werden und legt die maximal anrechenbaren Halbtage zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen fest. Die Kostenbeiträge für Stellvertretungen richten sich nach Art. 10 der ["Weisungen](#) über die Weiterbildung von Lehrpersonen" vom 13. Juni 2013.

Soweit mit der [Departementsverfügung](#) Nr. 973 vom 14. Juni 2016 "Umsetzungsmassnahmen zum Lehrplan 21 GR" keine besonderen Regelungen für die in den Erwägungen aufgeführten Umsetzungsmassnahmen erlassen wurden, gelten die Regelungen gemäss den schulgeseztlichen Grundlagen (Schulgesetz, Schulverordnung, Weisungen).

3.1 Zeitplan

Warum können nicht alle obligatorischen Weiterbildungen vor der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR durchgeführt werden?

Die Planung der obligatorischen Weiterbildungen für die Lehrpersonen aller Stufen sowie der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist eine grosse Herausforderung. Für die PHGR, die Schulen sowie die Lehrpersonen wäre es organisatorisch kaum möglich, alle obligatorischen Weiterbildungen innerhalb von 1.5 Jahren anzubieten bzw. zu absolvieren.

Ab Inkraftsetzung gelten der neue Lehrplan sowie die Lektionentafeln. Bis zum Abschluss der Phase der Umsetzung des Lehrplans 21 GR im Schuljahr 2021/22 werden alle ihre obligatorischen Weiterbildungen besucht haben. Erst in der Evaluation ab 2022/23 wird vorausgesetzt, dass in allen Fächern vollumfänglich gemäss Lehrplan 21 GR unterrichtet wird.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 7.4.2017 präzisiert.

Wann (Tage, Tageszeit, Ferienzeit usw.) finden die obligatorischen Weiterbildungen und Zusatzausbildungen statt? Werden Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen angerechnet?

Die Umsetzungsmassnahmen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, ist der ausfallende Unterricht des betreffenden Vormittags in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Kostenbeiträge für Stellvertretungen richten sich nach Art. 10 der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen.

Das Amt für Volksschule und Sport bezeichnet die maximal anrechenbaren Halbtage zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen. Diese sind in den Kursobligatorien ersichtlich. Die Stellvertretungskosten können laufend mit separatem Formular beim Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Finanzen abgerechnet werden.

Wann werden die Weiterbildungs-Termine für das darauffolgende Jahr veröffentlicht?

Die Kurse für das Folgejahr werden von der PHGR immer im Dezember veröffentlicht.

Wenn obligatorische Weiterbildungen erst im Juni 2018 stattfinden, bleibt für Lehrpersonen zu wenig Zeit für die Vorbereitung und Planung des Unterrichts.

Ziel ist es, dass alle Lehrpersonen insbesondere mit den obligatorischen Zusatzausbildungen vor der Einführung des Lehrplans 21 GR im Schuljahr 2018/19 starten können. Diese werden in der Regel nicht bis zur Einführung des Lehrplans im Schuljahr 2018/19 abgeschlossen. Vielmehr sollen die Weiterbildungen auch die Möglichkeit bieten, bereits gemachte Erfahrungen der Lehrpersonen einzubeziehen. Die Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR dauert bis 2021. Ab Inkraftsetzung gelten der neue Lehrplan sowie die Lektionentafeln. Bis zum Abschluss der Phase der Umsetzung des Lehrplans 21 GR im Schuljahr 2021/22 werden alle ihre obligatorischen Weiterbildungen besucht haben. Erst in der Evaluation ab 2022/23 wird vorausgesetzt, dass in allen Fächern vollumfänglich gemäss Lehrplan 21 GR unterrichtet wird.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 7.4.2017 präzisiert.

3.2 Verbundaufgabe

Wer hat welche Aufgabe während der Umsetzungsphase?

Es gelten die im Schulgesetz aufgeführten Regelungen. Mit dem Lehrplan 21 ändert sich nichts. Die Funktionen des AVS, der PHGR, der Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen bleiben unverändert. Das Schulinspektorat wird die Qualität in den Regelstrukturen weiterhin regelmässig evaluieren. Ab Schuljahr 2022/23 erfolgen diese mit Bezug auf den Lehrplan 21 Graubünden.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 7.4.2017 präzisiert.

3.3 Angebot und Nachfrage

Wenn eine Lehrperson nach den obligatorischen Weiterbildungen noch mehr Sicherheit braucht, um mit dem Lehrplan 21 GR zu unterrichten, kann sie dann Vertiefungskurse besuchen?

Die obligatorischen Weiterbildungen von der PHGR im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans 21 GR werden vom Kanton GR übernommen und müssen von ausgewählten Lehrpersonengruppen auf jeden Fall besucht werden (vgl. [Kursobligatorien](#)). Einer Lehrperson steht es frei, sich zusätzlich weiter zu bilden. Die PHGR bietet voraussichtlich ergänzend zum Angebot der obligatorischen Weiterbildungen Kurse auf freiwilliger Basis an. Die Kosten dafür übernimmt die Lehrperson selbst bzw. ihre Schulträgerschaft.

Kann sich eine Lehrperson für alle obligatorischen Weiterbildungen und Zusatzausbildungen anmelden?

Nein. Es handelt sich um obligatorische Weiterbildung, die einzelnen Kurse richten sich daher an bestimmte Zielgruppen. Die Kursausschreibungen informieren über die Kursobligatorien. Schulleitungen erhalten die Informationen zu den Kursobligatorien rechtzeitig für die Planung der obligatorischen Weiterbildungen und Zusatzausbildungen an ihren Schulen.

Dürfen die fachdidaktischen Weiterbildungen nur für jene Zyklen besucht werden, auf denen man auch unterrichtet?

Grundsätzlich macht es Sinn, die fachdidaktischen Weiterbildungen für ein Fach für denjenigen Zyklus zu besuchen, auf welchem man unterrichtet. Für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an Institutionen der Sonderschulung sowie Lehrpersonen IF / ISS ist dies jedoch nicht immer der Fall. Sie können in Rücksprache mit ihrer Schulleitung selbstständig entscheiden, für welchen Zyklus sie eine fachdidaktische Weiterbildung besuchen. Diese Regelung gilt ausschliesslich für fachdidaktische Weiterbildungen und kann für diese ermöglicht werden, da der Besuch der fachdidaktischen Weiterbildungen auf maximal vier Weiterbildungen beschränkt bleibt und der Entscheid somit keine finanziellen Auswirkungen auf das Gesamtprojekt hat.

Wie werden die Lehrpersonen von Privatschulen in die obligatorischen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR eingebunden?

Die obligatorischen Weiterbildungen gelten auch für Privatschulen. Privatschulen können sich für schulbezogene Weiterbildungen (z.B. SchiWe) auch einer öffentlichen Schule anschliessen. Für die Koordination kann die Schulleitung das zuständige Schulinspektorat beiziehen.

Gibt es Kontingente für die obligatorischen Weiterbildungen?

Zur obligatorischen Weiterbildung zugelassen sind jene Lehrpersonen, die das jeweilige Fach auf der jeweiligen Schulstufe unterrichten. Nur für die Zusatzausbildung in Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) gibt es entsprechend der Anzahl Abteilungen an der Primarstufe ein Kontingent. Dieses gilt für die ganze Umsetzungsphase. Es ist Aufgabe der Schulleitung, mit den einzelnen Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf über die ganze Zeit zu planen. Das Kontingent einer Schule muss nicht zwingend ausgeschöpft werden. Frei werdende Kontingentsplätze können anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Wie werden Kontingente für die obligatorischen Weiterbildungen kommuniziert und kontrolliert?

Die Kontingente sind in der Amtsverfügung Nr. 31 vom 7. März 2017 zu den Kursobligatorien festgelegt. Zurzeit gilt ausschliesslich für Ethik, Religionen, Gemeinschaft ein Weiterbildungskontingent: Pro Abteilung eines Schulstandortes der Primarstufe steht ein Ausbildungsplatz zur Verfügung. Für die Einhaltung des Kontingentes ist die Schulleitung verantwortlich. Das Schulinspektorat unterstützt die Schulleitungen bei der Umsetzung.

Lehrpersonen dürfen maximal 4 fachdidaktische Weiterbildungen absolvieren. Wie ist dieses Maximum zu verstehen?

Lehrpersonen und Fachlehrpersonen besuchen gemäss Kursobligatorien ausschliesslich fachdidaktische Weiterbildungen für Fächer, welche sie auch unterrichten. Wer weniger als vier Fächer unterrichtet, besucht entsprechend weniger als 4 fachdidaktische Weiterbildungen. Wer mehr Fächer unterrichtet, muss 4 fachdidaktische Weiterbildungen besuchen.

Das bedeutet, dass bspw. eine Fachlehrperson Bewegung und Sport, die ausschliesslich dieses Fach unterrichtet, auch nur diese Fachdidaktik besucht. Hingegen besucht eine Primarlehrperson, welche alle Fächer unterrichtet, maximal 4 fachdidaktische Weiterbildungen.

3.4 Planung obligatorische Weiterbildungen/Anmeldeverfahren

Wie läuft die Anmeldung für die obligatorischen Weiterbildungen ab? Wer kontrolliert was?

Die Schulleitung bzw. Leitung Integrative Sonderschulung steuert den Weiterbildungsbedarf. Sobald sich eine Lehrperson angemeldet hat, bekommt die Schulleitung bzw. Leitung Integrative Sonderschulung eine Kopie der Anmeldebestätigung. Wenn diese nicht einverstanden ist, kann sie sich bei der PHGR melden.

Lehrpersonen sowie Lehrpersonen IF/ISS, die an mehreren Schulen eine Anstellung haben, sprechen ihren persönlichen Bedarf an obligatorischen Weiterbildungen mit den jeweiligen Schulleitungen bzw. Leitungen Integrative Sonderschulung ab.

Lehrperson ISS: Wer ist zuständig für die Planung der obligatorischen Weiterbildungen?

Im Dokument [Kursobligatorien](#) (Amtsverfügung vom 7. März 2017) werden die Obligatorien zuhanden der Lehrpersonen festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Schulleitungen über die Zulassungen der Lehrpersonen zu den obligatorischen Weiterbildungen. Für die Planung der obligatorischen Weiterbildungen für Lehrpersonen ISS sind die Schulleitungen der Regelschulen, in welche die Lehrpersonen tätig sind, zuständig. Lehrpersonen ISS, die an mehreren Schulen tätig sind, sprechen ihren persönlichen Bedarf an obligatorischen Weiterbildungen mit den jeweiligen Schulleitungen ab. Die Leitungen Integrative Sonderschulung der Sonderschulinstitutionen überprüfen die Weiterbildungen der Lehrpersonen ISS im Rahmen ihrer Führungsaufgaben.

Anmerkung: Die Antwort wurde nach den obligatorischen Weiterbildungen für Schulleitungen per 6.4.2017 präzisiert.

Gilt die Reihenfolge der Anmeldungen als gesetzt? Werden Lehrpersonen gegenüber SHPs bevorzugt? Wenn die Anmeldung für einen Kurs abgelehnt wird, da der Kurs bereits ausgebucht ist, wird man dann automatisch vorgemerkt für den nächsten?

Für diejenigen Lehrpersonen mit Obligatorium/Zulassung gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Sobald ein Kurs voll ist, muss man sich für einen späteren anmelden. Bei Fragen zum Anmeldeverfahren kann man sich an die [PHGR](#) wenden.

Wie werden die Zugangsdaten für Lehrpersonen verschickt/verteilt?

Die Zugangsdaten werden per Mail an die Lehrpersonen verschickt, welche in diesem Schuljahr an einer Bündner Schule tätig sind. Lehrpersonen welche im Moment nicht im Schuldienst sind und trotzdem Kurse besuchen möchten, können das im Bereich der freiwilligen Weiterbildung ab 2019 machen. Sie können sich bei der [PHGR](#) melden und werden auf einer Warteliste geführt.

Können Daten (z.B. von Lehrpersonen) auch ins Planungstool importiert werden?

Nein, jede Lehrperson muss einen Datensatz erstellen. Hierfür gibt sie ihren Namen und den Vornamen ein. Bei Fragen zum Planungstool kann man sich an die [PHGR](#) wenden.

Erkennt das System des Planungstools, auf welcher Schulstufe bzw. in welchem Zyklus die Lehrperson unterrichtet, und blockiert es obligatorische Weiterbildungen, für welche die Lehrperson nicht zugelassen ist?

Nein, das System erkennt das nicht. Es gibt mehrere Lehrpersonen, die auf verschiedenen Stufen arbeiten. Bei Fragen zum Planungstool kann man sich an die [PHGR](#) wenden.

An wen können sich Lehrpersonen wenden, wenn sie mit dem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind?

Die Schulen können bei Fragen der Interpretation der Kursobligatorien die Fachberatung des Schulinspektorats in Anspruch nehmen. Für innerbetriebliche Klärungen (wer besucht den Kurs wann) ist der Schulrat in Konfliktsituationen beizuziehen. Die Schulleitung hat gemäss Kursobligatorien einen Spielraum im Rahmen dessen sie abschließend entscheiden kann (z.B. Wer im Schulhausteam besucht Fachdid. Mathematik). Lehrpersonen steht es frei die Weiterbildung als freiwillige Weiterbildung zu besuchen.

3.5 Interkantonale Koordination und Anerkennung

Kann eine Lehrperson mit den Weiterbildungen der PHGR auch in einem anderen Kanton unterrichten?

Das Stufendiplom ist die Grundlage für die Anerkennung in allen Kantonen.

Anerkennt der Kanton Graubünden durch die Ausbildung in anderen Kantonen (z.B. ZH, SG) erlangte Unterrichtsberechtigungen von Lehrpersonen bspw. im Fach ERG ?

Über die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen erlangte Unterrichtsberechtigungen werden grundsätzlich anerkannt und entbinden Lehrpersonen von den geltenden Obligatorien. Lehrpersonen sind, sofern in den Kursobligatorien nicht ausdrücklich anders vermerkt, für die obligatorischen Weiter- und Zusatzausbildungen zugelassen. Im Zweifelsfall wendet sich die Schulleitung zur Beantwortung der Frage ans Schulinspektorat.

Anerkennt der Kanton Graubünden in anderen Kantonen (z.B. ZH, SG) oder in anderen Zusammenhängen absolvierte Weiterbildungen an Pädagogischen Hochschulen?

Die Frage, ob eine bereits besuchte Weiterbildung die Lehrpersonen von ihrem Kursobligatorium entbindet, wird im Einzelfall durch die Schulleitung beantwortet. Im Zweifelsfall wendet sich die Schulleitung zur Beantwortung der Frage ans Schulinspektorat.

Wie gehen wir in Zukunft mit von der PHGR erteilten Lehrbefähigungen im Fach "Religionskunde und Ethik" für Personen ohne entsprechendes Stufenpatent um?

Die altrechtlich erworbenen Lehrbefähigungen der PHGR sind weiterhin gültig und entsprechen im Kanton Graubünden einer Unterrichtsberechtigung für dieses Fach.

3.6 Regionales Kursangebot

Ist es vorgesehen, dass obligatorische Weiterbildungen – abgesehen von SchiWe – auch sprachregional angeboten werden?

Ja. Obligatorische Weiterbildungen werden in der Regel sprachregional angeboten.

3.7 Einführung und Umsetzung: Unterrichten ohne fertige Zusatzausbildung

Wie sollen die Lehrpersonen damit umgehen, dass sie Fächer ab Schuljahr 2018/19 unterrichten und beurteilen müssen, ohne die entsprechende Zusatzausbildung abgeschlossen zu haben?

Diese Frage ist unabhängig vom neuen Lehrplan, denn auch heute unterrichten viele Lehrpersonen mit Stufendiplom Fächer, für die sie keine Ausbildung haben. Dennoch wird von ihnen nicht verlangt, dass sie in diesen Fächern eine Zusatzausbildung besuchen.

Der Lehrplan 21 GR wird per Schuljahr 2018/19 (3. Klasse Sek I 2019/2010) in Kraft gesetzt. Ab dann gelten der neue Lehrplan sowie die Lektionentafeln. Die Phase der Umsetzung des Lehrplans 21 GR dauert hingegen bis Ende 2021. Das bedeutet, dass die Lehrpersonen ab 2018 bzw. 2019 insbesondere in den neu eingeführten Fächern (Ethik, Religionen, Gemeinschaft auf Primarstufe, Berufliche Orientierung auf Sek I, Medien und Informatik im 2. Zyklus) entsprechend ihrem Wissensstand unterrichten. Das Schulinspektorat berücksichtigt bei der Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität die Tatsache, dass die Lehrpersonen bis Ende 2021 Zeit haben, um die Zusatzausbildungen zu besuchen, und Sicherheit beim Unterrichten gewinnen. Erst in der Evaluation ab 2022/23 wird vorausgesetzt, dass in allen Fächern vollumfänglich gemäss Lehrplan 21 GR unterrichtet wird.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 7.4.2017 präzisiert.

3.8 Schulinterne Weiterbildung (SchiWe)

Muss eine Schule, die bereits SchiWe zur Kompetenzorientierung durchgeführt hat, die vom Kanton vorgegebenen SchiWe trotzdem besuchen?

Ja. Die beiden Grundlagen-SchiWe „Kompetenzorientiert lernen“ sowie „Diagnose, Fördern, Beurteilen“ sind verpflichtend. Die PHGR wird dabei an das Vorwissen und die Bedürfnisse der einzelnen Schulen anknüpfen. Das Thema der dritten SchiWe kann frei gewählt werden.

Am gleichen Tag wie ein SchiWe zum Lehrplan 21 GR findet eine Veranstaltung der Gemeinde (z.B. Papiersammlung) statt, so dass einige Lehrpersonen später zur Veranstaltung stossen oder sie früher verlassen müssen. Kann der Termin verschoben werden oder ist eine Teil-Dispensation möglich?

Die Schulleitung nimmt Kontakt mit der betreffenden Person aus dem Schulinspektorat auf, um die Situation individuell zu klären.

An wen richten sich die beiden SchiWe-Veranstaltungen "Kompetenzorientierung Unterrichten und Lernen" sowie "Diagnose, Fördern, Beurteilen"? Sind auch Religionslehrpersonen zugelassen?

Über die Teilnahme der Religionslehrpersonen an den Schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich richten sich die Inhalte der Schulinternen Weiterbildungen an das ganze Schulhausteam. Ein Einbezug der Religionslehrpersonen ist daher begrüssenswert.

Eine Lehrperson kann nicht an einer SchiWe zum Lehrplan 21 GR teilnehmen, weil sie dann im bezahlten Weiterbildungs- oder Mutterschaftsurlaub ist. Kann sie eine SchiWe an einer anderen Schule besuchen?

Die Schulleitung nimmt Kontakt mit der betreffenden Person aus dem Schulinspektorat auf, um die Situation individuell zu klären.

Die Inhalte der SchiWe 1 („Kompetenzorientiert Lernen“) und SchiWe 2 („Diagnose, Fördern, Beurteilen“) sind in allen Kursen identisch. Allerdings knüpfen sie am Vorwissen der Teilnehmenden an und nutzen deren Ressourcen. So legt jede Schule, ausgehend von den eigenen Voraussetzungen, für sich fest, wie sie die Unterrichtsentwicklung konkret umsetzt. Die Lehrperson ist selber dafür verantwortlich, dass sie ihre Aufgabe später im Sinne der eigenen Schule in die Praxis umsetzen kann.

Wenn eine Lehrperson den SchiWe an einem anderen Ort besucht, übernimmt der Kanton keine Stellvertreterkosten für den Unterrichts-Ausfall. Die Vertretung muss intern gelöst werden, oder die Schule muss die anfallenden Kosten selber übernehmen.

Sind Privatschulen verpflichtet, selber SchiWe zu organisieren?

Nein. Privatschulen setzen sich bezüglich dieser Frage mit der zuständigen Person des Bezirksinspektorats in Verbindung.

Der Block Vernetzen (vgl. mögliches Thema für SchiWe Nr. 3) scheint einen hohen Stellenwert einzunehmen. Was sind Ziel und Zweck dieses Blocks?

Die Lehrpersonen beschreiten im Laufe des Umsetzungsprozesses ihren individuellen Lernweg. Das bedeutet, dass nicht alle die gleichen obligatorischen Weiterbildungen besuchen. Insbesondere im Bereich der Fachdidaktischen Weiterbildungen ist es entsprechend sinnvoll, das Gelernte in geeigneten Arbeitsgruppen auszutauschen und so für den Unterricht in allen Klassen wirksam werden zu lassen. Es ist Aufgabe der Schulleitungen bzw. Leitungen Integrative Sonderschulung, diese unterrichtszentrierte Entwicklung der eigenen Schule zu leiten. Dafür wurden sie in den obligatorischen Weiterbildungen geschult. Die PHGR bietet hierzu aber Unterstützung in Form von einer Schulinternen Weiterbildung oder eines längeren Beratungsprozesses an.

Im Rahmen der Umsetzung des Lehrplans 21 dürfen Schulen freiwillig eine 3. Schulinterne Weiterbildung in bereits definierten Durchführungseinheiten, also im Verbund mit anderen Schulträgerschaften, besuchen. Ab wann und zu welchen Vertiefungsthemen wird diese 3. Schulinterne Weiterbildung angeboten?

Die 3. Schulinterne Weiterbildung kann ab Januar 2019 bis Ende 2021 bei der PHGR abgerufen werden. Die Auswahl an Vertiefungsthemen wird die PHGR in einer Veranstaltung für alle Schulleiterinnen und Schulleiter am 16. August 2018 an der Pädagogischen Hochschule Graubünden vorstellen. Ein Flyer sowie die Website der PHGR orientiert ab diesem Zeitpunkt über das Angebot.

Können die Schulträgerschaften nebst den drei obligatorischen SchiWe-Veranstaltungen zum Lehrplan 21 GR auch weitere SchiWe-Kurse aus dem SchiWe-Angebot zum Lehrplan 21 GR als Weiterbildungen gemäss Art. 11 der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen durchführen?

Ja. Die obligatorischen SchiWe-Veranstaltungen zum Lehrplan 21 GR können von den Schulen an ihre Weiterbildungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 der [Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen](#) angerechnet werden. Schulen dürfen aber auch während der Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR weitere SchiWe-Veranstaltungen im Rahmen des Art. 5 der Weisungen über die Weiterbildungen von Lehrpersonen abrufen. An den SchiWe-Kursen, welche von den Schulträgerschaften zusätzlich zum obligatorischen SchiWe-Angebot des Lehrplans 21 GR in Anspruch genommen werden, beteiligt sich der Kanton gemäss Art. 11 der erwähnten Weisungen. Diese SchiWe-Kurse können ebenfalls zu Themen des Lehrplans 21 GR abgerufen werden.

3.9 Zusatzausbildungen nachholen

Gibt es die Möglichkeit, eine Zusatzausbildung zu einem späteren Zeitpunkt oder auf einem anderen Weg anzustreben (z.B. Ethik, Religionen, Gemeinschaft)?

Ob eine auf einem anderen Weg besuchte Zusatzausbildung anerkannt werden kann, muss individuell abgeklärt werden ([E-Mail](#)). Der Kanton Graubünden bietet die Zusatzausbildung während der Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR mehrfach an. Weitere Angebote zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht geplant.

3.10 Zusatzausbildung Basisschrift

Können Kindergartenlehrpersonen die Zusatzausbildung zur Basisschrift auch besuchen?

Nein. Kindergartenlehrpersonen benötigen kein spezifisches Wissen zur Basisschrift. Aus ihrer Grundausbildung wissen sie um die Bedeutung der motorischen Entwicklung (vgl. Grundfertigkeiten des Kompetenzbereichs Schreiben). Die Basisschrift wird erst ab der 1. Klasse gelernt.

Die Schriftart wird allen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

Können Lehrpersonen, die ausschliesslich FfF (Förderung für Fremdsprachige) oder DaZ/RaZ (Deutsch als Zweitsprache/Romanisch als Zweitsprache) unterrichten, auch an der Zusatzausbildung "Basisschrift inkl. Schreiben mit neuen Medien" teilnehmen?

Nein. Für die Zusatzausbildung "Basisschrift inkl. Schreiben mit neuen Medien" sind FfF- und DaZ/RaZ-Lehrpersonen gemäss [Kursobligatorien](#) nicht zugelassen. Die PHGR wird die genannte Weiterbildung voraussichtlich auch als freiwillige Weiterbildung ab 2019 für weitere interessierte Lehrpersonengruppen anbieten.

Die Schriftart wird allen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

3.11 Zusatzausbildung Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

[Wer besucht die Zusatzausbildung in ERG? Gibt es Kontingente?](#)

Primarlehrpersonen, Kindergarten- und Sekundarlehrpersonen, Katecheten und Katechetinnen, Lehrpersonen IF/ISS sowie Fachlehrpersonen, die für das Unterrichten des Faches "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" (ERG) auf der Primarstufe vorgesehen und von der Schulleitung im Rahmen des Kontingentes zur Anmeldung zugelassen sind. PH-Abgänger/innen ab 2011, welche das Zusatzmodul "Religionskunde und Ethik" absolviert haben, sind von dieser Zusatzausbildung ausgeschlossen (vgl. Kursobligatorien).

Kindergarten- und Sekundarlehrpersonen, Fachlehrpersonen, Lehrpersonen IF/ISS sowie Katecheten und Katechetinnen, welche kein Diplom für die Primarstufe vorweisen können, benötigen eine Lehrbewilligung gemäss [Schulverordnung Art. 55](#).

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 20.12.2017 ergänzt.

[Kann das Fach ERG auch von Kindergartenlehrpersonen / Sekundarlehrpersonen / Lehrpersonen IF/ISS / Handarbeitslehrpersonen / Hauswirtschaftslehrpersonen und anderen Fachlehrpersonen unterrichtet werden?](#)

Ja. Die genannten Lehrpersonenkategorien sind für die Weiterbildung ERG zugelassen, sofern sie das Fach ERG auf der Primarstufe unterrichten und von der Schulleitung im Rahmen des Kontingentes für die Zusatzausbildung zugelassen sind. Diese Anpassungen der Kursobligatorien wurden auf Antrag des LEGR sowie des VSLGR vom EKUD am 19. Dezember 2017 beim AVS in Auftrag gegeben (vgl. Kursobligatorien) und gelten ausschliesslich für die Zusatzausbildung ERG, da der Entscheid bei dieser Weiterbildung aufgrund der Kontingentierung keine finanziellen Auswirkungen hat.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 20.12.2017 geändert.

[Die Weiterbildung Ethik und Religion für die Sek I dauerte 10 Tage. Dies erwies sich als eher knapp, um eine Übersicht über alle Welt-Religionen zu bekommen und dann auch möglichst kompetent unterrichten zu können. Wie sollen die 5 Tage Zusatzausbildung für die Primarstufe ausreichen, um fit für den ERG-Unterricht zu werden?](#)

In der Zusatzausbildung ERG erwerben Lehrpersonen der Primarstufe grundlegendes Wissen und Kompetenzen, um mit dem Lehrplan 21 GR zu arbeiten. Für Interessierte bietet die PHGR Kurse auf freiwilliger Basis an.

Auf der Sekundarstufe I hat es teilweise zu wenige Lehrpersonen mit einer Zusatzausbildung für ERG. Ist auch eine Zusatzausbildung für Lehrpersonen dieser Stufe geplant?

Nein, nicht im Rahmen des Projektes Lehrplan 21 GR. Wenn das Bedürfnis nachgewiesen ist, wird die PHGR aber entsprechende Kurse anbieten. Diese laufen ausserhalb der obligatorischen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR und müssen auch auf anderem Weg finanziert werden.

Befähigt der Abschluss aus dem Jahre 2012 (Modul Ethik und Religion mit Abschluss und Berechtigung), ERG zu unterrichten?

Ja. Alle PHGR-Absolventinnen und Absolventen ab Studienabgangsjahr 2011 sind berechtigt, das Fach ERG auf der Primarstufe ohne weitere Zusatzausbildung zu unterrichten.

Müssen Primarlehrpersonen, welche die zweiwöchige ERG-Ausbildung für die Oberstufe vor ein paar Jahren absolviert haben, die 5-tägige ERG-Zusatzausbildung für die Primarschule im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 absolvieren?

Nein. Lehrpersonen, welche auf der Primarstufe ERG unterrichten werden und bereits die ERG-Ausbildung für die Oberstufe absolviert haben, müssen die Zusatzausbildung nicht absolvieren. Die Schulleitung entscheidet über deren Zulassung zur Anmeldung.

3.12 Zusatzausbildung Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Kann eine Handarbeitslehrerin (Ausbildung nur HA-LP ohne HW) die fünf Tage Zusatzausbildung WAH besuchen und erhält dann die Unterrichtsberechtigung für dieses Fach?

Eine Handarbeitslehrerin ist gemäss [Kursobligatorien](#) nicht für die obligatorische Zusatzausbildung WAH zugelassen. Diese Zusatzausbildung fokussiert auf die Bereiche Wirtschaft und Arbeit und ist damit als Facherweiterung für Hauswirtschaftslehrpersonen konzipiert.

Kann eine Lehrperson der Sekundarstufe I, welche eine Ausbildung im Fach „Wirtschaft“ hat, auch die Zusatzausbildung WAH mit Fokus „Haushalt“ absolvieren?

Nein. Gemäss Kursobligatorien sind nur Hauswirtschaftslehrpersonen für die Zusatzausbildung WAH mit Fokus auf Wirtschaft und Arbeit zugelassen. Lehrpersonen mit einem Stufenpatent für die Sekundarstufe I sind berechtigt, das Fach zu unterrichten. Die Schulleitung sollte bei der Entscheidung berücksichtigen, dass die Fachlehrpersonen Hauswirtschaft nach Absolvierung der Zusatzausbildung WAH für dieses Fach spezifisch qualifiziert sind.

Für die Zusatzausbildung WAH sind derzeit 80 Plätze für die obligatorische Weiterbildung vorgesehen. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Kanton, wenn nötig, weitere Kurse (im Folgejahr) finanziert, damit alle altrechtlich ausgebildeten Fachlehrpersonen Hauswirtschaft die Weiterbildung besuchen können?

Der Kanton finanziert weitere Kurse, sollte sich herausstellen, dass aufgrund fehlender Plätze nicht alle Lehrpersonen, welche gemäss Kursobligatorien berechtigt sind, den Kurs besuchen können. Dass Lehrpersonen die Termine wahrnehmen, welche die PHGR zur Verfügung stellt, liegt in der Verantwortung der Schulträgerschaft. Lehrpersonen, welche die Kursobligatorien nicht erfüllen (z.B. da sie im Schuljahr 2018/19 nicht unterrichten) können die Kurse als freiwillige Weiterbildung ab 2019 besuchen.

3.13 Fachdidaktische Weiterbildungen

Müssen Lehrpersonen, welche den Masterstudiengang „Stufenerweiterung Sekundarstufe I“ absolviert haben, ebenfalls die fachdidaktischen Weiterbildungen besuchen?

Diese Frage wird im Einzelfall auf Basis des erworbenen Diploms (Fächerkombination) beantwortet.

Werden die Mathematik-Einführungskurse sowie die Kurse zum Thema Förderung und Beurteilung im Zusammenhang mit dem neuen Mathematiklehrmittel der Sek 1 angerechnet?

Nein. Die fachdidaktischen Weiterbildungen sind grundsätzlich so konzipiert, dass sie auf dem Vorwissen der Teilnehmenden aufbauen. Entsprechend werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Diese stehen jedoch immer im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 GR.

In NMG nehmen Natur und Technik (NT) sowie Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) einen wesentlichen Platz ein. Werden das Konzept hinter dem Fachbereich und die didaktischen Hinweise dazu in der fachdidaktischen Weiterbildung vermittelt?

Das Konzept hinter dem Fachbereich NMG wird einerseits in der Zusatzausbildung WAH, aber auch in der Fachdidaktik NMG angesprochen und geklärt. Die Schulleitungen koordinieren die Vernetzung unter den Lehrpersonen an den einzelnen Schulen.

Wo und in welchen Sprachen finden die fachdidaktischen Weiterbildungen statt?

Die Kurse werden in allen Sprachen angeboten, in denen das Fach unterrichtet wird. An der PHGR werden sie mehrmals auf Deutsch angeboten. Auf Romanisch und Italienisch werden sie zu bestimmten Zeitpunkten regional angeboten und finden dann auch in den jeweiligen Sprachen statt.

3.14 Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich

Muss ich die Zusatzausbildungen "Lernzielanpassung/Fördermassnahmen" sowie " Förderdiagnostik" auch machen, wenn ich das Heilpädagogikstudium kürzlich abgeschlossen habe?

Für einzelne obligatorische Weiterbildungen wird in den [Kursobligatorien](#) die Auskunft erteilt, dass die Teilnahme von HfH-Abgängern von Schulleitungen geklärt werden kann. Dies ist für die beiden obligatorischen Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich nicht der Fall. Es handelt sich um Weiterbildungen, welche sich explizit mit der Situation / den gesetzlichen Vorgaben in Graubünden befassen. Aus diesem Grund werden in diesen beiden Fällen keine Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von ihren Obligatorien entbunden.

3.15 Stufenspezifische Weiterbildung Medien und Informatik

Können Fachlehrpersonen (z.B. Handarbeitslehrpersonen) auch an der stufenspezifischen Weiterbildung "Medien und Informatik (Kindergarten, Primarstufe)" mit dem Ziel der Vertiefung der Anwendungskompetenzen teilnehmen?

Nein. Für die stufenspezifische Weiterbildung "Medien und Informatik" sind Fachlehrpersonen gemäss [Kursobligatorien](#) nicht zugelassen. Die PHGR wird die genannte Weiterbildung voraussichtlich auch als freiwillige Weiterbildung ab 2019 für weitere interessierte Lehrpersonengruppen anbieten.

Können Abgängerinnen und Abgänger der PHGR ab 2018 die obligatorischen Weiterbildungen für den Modullehrplan "Medien und Informatik" besuchen?

Nein. PH-Abgänger/innen ab 2018 sind von der Zusatzausbildung "Medien und Informatik (5./6. Klasse)" sowie von der stufenspezifischen Weiterbildung "Medien und Informatik (Kindergarten, 1. – 6. Klasse)" ausgeschlossen. Diese Lehrpersonen bringen aufgrund ihrer Ausbildung die entsprechenden Kenntnisse im Bereich Medien und Informatik bereits mit.

3.16 Stufenspezifische Weiterbildung "Didaktik und Organisation 3. Klasse Sekundarstufe I"

Leider kann ich aus terminlichen Gründen nicht an der geplanten Weiterbildung "Didaktik und Organisation 3. Klasse Sekundarstufe I" teilnehmen. Wie muss ich vorgehen, um an einem anderen Datum an dieser obligatorischen Weiterbildung teilzunehmen? Kann ich Weiterbildung eventuell auch anhand der Kursunterlagen und mit Informationen meiner Kolleginnen und Kollegen im Selbststudium "absolvieren"?

Lehrpersonen, welche an dem für ihre Schule vorgesehenen Datum verhindert sind, melden dies ihrer Schulleitung sowie dem zuständigen Schulinspektorat. Gemeinsam wird dafür geschaut, dass die Lehrperson die Weiterbildung an einem anderen Datum gemeinsam mit anderen Schulen besuchen kann. Ein Selbststudium ist nicht vorgesehen.

Wird die obligatorische Weiterbildung "Didaktik und Organisation 3. Klasse Sekundarstufe I" nur im 2019 angeboten oder auch in den darauffolgenden Jahren?

Diese Weiterbildung wird voraussichtlich nur im 2019 angeboten. Sämtliche Lehrpersonen, welche in den nächsten drei Schuljahren (2019/20, 2020/21 und 2021/22) das Zeitgefäss unterrichten, sind für die Weiterbildung zugelassen. Die Weiterbildung fokussiert auf die methodischen sowie didaktischen Aspekte der Umsetzung und nicht auf organisatorische Fragestellungen. Lehrpersonen, welche neu ins System kommen oder welche in den kommenden drei Schuljahren von ihrer Schulleitung nicht für den Unterricht im Zeitgefäss Individualisierung vorgesehen sind, können sich im Rahmen der noch geplanten Schulinternen Weiterbildung zu diesem Thema weiterbilden, sofern diese von der Schulträgerschaft abgerufen wird.

3.17 Fachlehrpersonen Handarbeit

Welches spezifische Kursangebot gibt es im fachlichen Bereich für Handarbeitslehrpersonen zum LP21 GR?

Handarbeitslehrpersonen sind verpflichtet die fachdidaktische Weiterbildung TTG zu besuchen. Zusätzlich besuchen Handarbeitslehrpersonen die drei Schulinternen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR (vgl. [Kursobligatorium](#)).

Besteht die Möglichkeit, dass die Handarbeitslehrpersonen eine Kurzausbildung im Technischen Werken besuchen können (analog dem Textilen Werken)?

Nein. Die PHGR plant aber eine Facherweiterung Technisches Gestalten mit schweizweit anerkanntem Abschluss speziell für Handarbeitslehrpersonen. Diese umfasst ca. 6 ECTS-Punkte (180 Stunden Aufwand), was der Hälfte des Aufwands für das gesamte Fach TTG entspricht. Die Ausbildungskosten werden von den Schulträgerschaften oder den Teilnehmenden übernommen.

3.18 Schulische Heilpädagogen/-innen (SHP)

Sind SHPs, die auf der Sekundarstufe I unterrichten, auch für Zusatzausbildungen (z.B. Medien und Informatik, Berufliche Orientierung) zugelassen?

Welche obligatorischen Weiterbildungen und Zusatzausbildung für Lehrpersonen im Sonderpädagogischen Bereich obligatorisch sind, wird für jede Veranstaltung einzeln beantwortet und ist in den [Kursobligatorien](#) ersichtlich. Die Schulleitungen erhalten die diesbezüglichen Informationen rechtzeitig, um die Weiterbildungen an ihren Schulen gemeinsam mit den Lehrpersonen zu planen.

3.19 Logopädinnen und Logopäden

Gibt es für Logopäd/-innen spezifische obligatorische Weiterbildungen?

Nein. Logopäd/-innen benötigen für ihre Arbeit kein spezifisches Wissen zum Lehrplan 21 GR. Als Teil des Schulteams können sie, sofern dies von der Schulleitung gewünscht wird, an SchiWe ein Grundwissen zu kompetenzorientiertem Lernen und Beurteilen erlangen. Bei internen Absprachen zwischen den Lehrpersonen werden Logopäd/-innen, wie bisher, eingebunden.

Logopäd/-innen in Funktion als Lehrperson ISS sind an das [Kursobligatorium](#) für Lehrpersonen ISS gebunden. Die Schulleitung bzw. Leitung Integrierte Sonderschulung entscheidet über deren Zulassung zur Anmeldung.

3.20 PH-Abgängerinnen und PH-Abgänger

Welche obligatorischen Weiterbildungen müssen/dürfen Abgängerinnen und Abgänger der PHGR und der HfH (Hochschule für Heilpädagogik) nicht besuchen?

- Zusatzausbildung ERG: ab 2011, mit Besuch des Zusatzmoduls "Religionskunde und Ethik"
- Zusatzausbildung Basisschrift: ab 2018
- Fachdidaktische Weiterbildungen: Abgängerinnen und Abgänger der HfH sind ab 2014 und jene der PHGR ab 2018 gemäss Lehrplan 21 ausgebildet. Sie können von der Schulleitung je nach individuellem Weiterbildungsbedarf für die Weiterbildungen zugelassen werden.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 14.02.2018 präzisiert.

Welche obligatorischen Weiterbildungen muss eine Lehrperson absolvieren, die gerade ihr Studium als Lehrperson der Sekundarstufe I an der Uni Fribourg, Zürich etc. abgeschlossen hat?

Dies hängt von den von ihr besuchten Fächern ab. Obligatorische Weiterbildungen für Fächer, welche durch das Grundstudium abgedeckt sind, müssen nicht besucht werden (vgl. Antwort auf die Frage: Anerkennt der Kanton Graubünden durch die Ausbildung in anderen Kantonen (z.B. ZH, SG) erlangte Unterrichtsberechtigungen von Lehrpersonen bspw. im Fach ERG?)

3.21 Lehrpersonen ohne feste Anstellung/im Urlaub

Sind auch Lehrpersonen ohne feste Anstellung zu den Kursen zugelassen bzw. besteht die Möglichkeit, nach einem Mutterschaftsurlaub oder einem Dienstaltermessungsgeschenk Kurse nachzuholen?

Während der Umsetzungsphase werden die verschiedenen obligatorischen Weiterbildungen in der Regel mehrmals angeboten. Lehrpersonen ohne feste Anstellungen können sich ebenfalls für Kurse anmelden. Sie kommen auf eine Warteliste und können die Kurse besuchen, sollten diese noch freie Plätze haben.

3.22 Lehrpersonen kurz vor der Pension

Welche obligatorischen Weiterbildungen müssen Lehrpersonen kurz vor der Pensionierung besuchen?

Grundsätzlich alle. Im Einzelfall entscheidet die Schulträgerschaft.

3.23 Fachlehrpersonen

Welche obligatorischen Weiterbildungen müssen Fachlehrpersonen besuchen?

Im Dokument [Kursobligatorien](#) Umsetzung Lehrplan 21 GR werden jene Fachlehrpersonen, welche betroffen sind, als Zielgruppe aufgeführt.

3.24 Vernetzung

Gibt es kantonale Bestrebungen, die Einführung professioneller Lerngemeinschaften von Lehrpersonen zu etablieren?

Nein. Der Austausch von Erfahrungen im Umsetzungsprozess des Lehrplans 21 GR wird den Schulen empfohlen. Die Schulträgerschaft entscheidet, in welcher Form der unterrichtsbezogene Austausch zwischen den Lehrpersonen stattfindet. Die diesbezüglichen Weiterbildungsangebote der PHGR sind freiwillig.

4. Lern- und Unterrichtsverständnis

4.1 Heterogenität

Muss mit dem LP21 GR künftig damit gerechnet werden, dass zwei Lehrpersonen eine Klasse unterrichten?

Nein. Der Lehrplan 21 GR beschreibt, wie Lehrpersonen mit Heterogenität umgehen können (LP21 GR [Grundlagen: Lern- und Unterrichtsverständnis](#)).

4.2 Wissen

Wie steht es mit der Wissensvermittlung bzw. wo holen sich die Schüler das notwendige Wissen her?

Schulische Bildung bedeutet die kontinuierliche, durch Lehrpersonen und Lehrmittel unterstützte Aneignung von Wissen und Fähigkeiten/Fertigkeiten. Damit bleibt auch für den Lehrplan 21 GR die Bedeutung von Wissen und fachlicher Bildung zentral (LP21 GR [Grundlagen: Lern- und Unterrichtsverständnis](#)).

4.3 Rolle der Lehrperson

Welche Rolle spielt die Lehrperson im kompetenzorientierten Unterricht?

Die Bildungsziele einer Lehrperson bleiben unverändert ([Schulgesetz Art. 2](#)). Auch in einem Unterricht, der sich am Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen orientiert, sind die Lehrpersonen absolut zentral. Die Aufgaben einer Lehrperson sind unter folgendem Link beschrieben (LP21 GR: [Grundlagen: Lern- und Unterrichtsverständnis](#)).

5. Inhalte Lehrplan 21 GR

5.1 Sprachenlehrpläne

Die Sprachensituation im Kanton Graubünden ist komplexer als in den meisten anderen Kantonen der Schweiz. Wie bildet sich dies im Lehrplan 21 GR ab?

Insgesamt wurden für den Kanton Graubünden 11 verschiedene Sprachenlehrpläne erarbeitet, die unterschiedlich kombiniert werden können.

- 3 Lehrpläne für die Schulsprachen: Deutsch, Romanisch, Italienisch. Schulsprache Romanisch richtet sich an alle Idiome und Rumantsch Grischun. Wer Sursilvan unterrichtet, findet auch Beispiele aus Vallader und Puter.
- 3 Lehrpläne für die 1. Fremdsprache: Deutsch an italienischsprachigen Schulen, Italienisch an deutschsprachigen Schulen und Romanisch an deutschsprachigen Schulen. Es sind Beispiele aller drei Fremdsprachen in einem Dokument aufgeführt, denn der Inhalt und Aufbau des Lehrplans sind identisch. Nur in den sprachspezifischen Beispielen unterscheiden sie sich.
- 1 Lehrplan Deutsch an romanischsprachigen Schulen: eine Kombination aus dem Lehrplan Deutsch 1. Fremdsprache und Schulsprache Deutsch
- 1 Lehrplan Englisch 2. Fremdsprache
- 3 Lehrpläne für die 3. Fremdsprache: identisch zur 1. Fremdsprache sind Inhalt und Aufbau derselbe. In den sprachspezifischen Beispielen unterscheiden sie sich.

Wo im Lehrplan 21 GR findet man die Kompetenzen für Romanisch als 1. Fremdsprache ab der 1. Klasse?

Für Romanisch als 1. Fremdsprache ab der 1. Klasse gilt der Lehrplan 1. Fremdsprache.

Welche Orientierungspunkte und Grundansprüche gelten für Schulen mit Romanisch als 1. Fremdsprache ab der 1. Klasse bzw. ab der 3. Klasse für das Fach Romanisch?

Bei dieser Frage muss unterschieden werden, welches Angebot eine Schule macht, und was der Lehrplan 21 GR verbindlich festlegt.

Für die 1. Fremdsprache gelten der Orientierungspunkt und die Grundansprüche der 1. Fremdsprache (Lehrplan 1. Fremdsprache), unabhängig vom Schulmodell. Viele Bündner Schulen bieten im Bereich der Fremdsprachen einen Mehrwert.

5.2 Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)

Wie wird der Fachbereich Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie und Geschichte) unterrichtet?

Der Lehrplan ist so strukturiert, dass RZG im 3. Zyklus vernetzt oder separat unterrichtet werden kann.

In GR werden Geographie und Geschichte gesondert im Stundenplan ausgewiesen.

Die Kompetenzbereiche 1–4 werden Geografie zugeordnet, die Kompetenzbereiche 5–8 Geschichte. Im Zeugnis werden Geografie und Geschichte separat ausgewiesen. Die fachspezifischen Ausbildungsrichtungen der Sekundarstufe I werden bei der Fächerzuteilung resp. -kombination berücksichtigt. In der obligatorischen Weiterbildung wird darauf eingegangen, wie RZG umgesetzt werden kann.

Darf eine Lehrperson der Sekundarstufe I mit einem Studium in Geografie (keine Studium in Geschichte) das Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften unterrichten?

Ja, sie hat die Unterrichtsberechtigung für ihre Stufe, unabhängig vom Fach, das sie unterrichtet.

5.3 Individualisierung

Was bedeutet die Individualisierung in der 3. Klasse der Sekundarstufe I?

Auf der Sekundarstufe I wird in den 3. Klassen die Schnittstelle zu den weiterführenden Schulen und insbesondere zur Berufsbildung optimiert. Im Pflichtfachbereich werden mit dem Zeitgefäss Individualisierung während fünf Lektionen die Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler ins Zentrum gestellt. In drei der fünf Lektionen arbeiten diese eigenverantwortlich an individuellen Schwerpunkten aus den Bereichen Pflichtsprachen und Mathematik. Während weiteren zwei Lektionen arbeiten die Schülerinnen und Schüler an ihrer Vertiefungsarbeit als Projekt.

Die [Handreichung Didaktik und Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I](#) sowie die angepassten [Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I](#) sind seit Herbst 2018 auf der Website des AVS aufgeschaltet. Ab Herbst 2018 finden zahlreiche Informationsveranstaltungen zuhanden von Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen statt. Im Frühling 2019 besuchen alle Lehrpersonen zudem eine Weiterbildung zum Zeitgefäss Individualisierung

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 31.10.2018 präzisiert.

Welche Fächer sind von der Individualisierung in den 3. Klassen der Sekundarstufe I betroffen?

Die konkrete Ausgestaltung der Individualisierung in den 3. Klassen der Sekundarstufe I kann der [Handreichung Didaktik und Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I](#) entnommen werden.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 31.10.2018 präzisiert.

Können im Rahmen der Individualisierung (3. Klasse Sekundarstufe I) auch Projektarbeiten ohne Berücksichtigung der aufgezählten Fächer Schulsprache, Mathematik und Fremdsprachen durchgeführt werden (z.B. BG, TTG)?

Ja, die Vertiefungsarbeit als Projekt ist thematisch nicht an bestimmte Fächer gebunden. Die konkrete Ausgestaltung der Individualisierung in den 3. Klassen der Sekundarstufe I ist der [Handreichung Didaktik und Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I](#) zu entnehmen.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 31.10.2018 präzisiert.

5.4 Tastaturschreiben

Wann wird das Tastaturschreiben eingeführt?

Die Schülerinnen und Schüler lernen, die Tastatur effizient zu nutzen. Die blinde, perfekte Beherrschung der Tastatur zu erwerben, ist nicht Ziel der Volksschule. Im 2. Zyklus bietet sich die individuelle Schulung mittels geeigneter Tastaturschreib-Lernprogramme an. Im Kanton GR wird in der 3. Klasse der Sekundarstufe I das Wahlfach Tastaturschreiben zusätzlich angeboten (Details siehe Handreichung Medien und Informatik (zurzeit in Bearbeitung) sowie LP21 GR [Einleitung Sprachen](#)).

Tastaturschreiben ist Teil des Modullehrplans Medien und Informatik. Welchen Fächern ist Tastaturschreiben im Kanton Graubünden zugeordnet?

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der 5./6. Primarklasse im Fach MI mithilfe eines Lernprogramms das Zehnfingersystem erlernen. Das Lernprogramm ermöglicht zusätzlich auch das Üben zuhause. Gezielte Anwendungen von rund zweimal 10–12 Minuten pro Woche zur Steigerung der Schreibfertigkeit sollen ab der 5. Primarklasse insbesondere im Fach Schulsprache vorgesehen werden. Bis Ende der 6. Primarklasse soll die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen einen Text von 500 Anschlägen in weniger als 10 Minuten mit höchstens 5 Fehlern auf der Tastatur schreiben können (mehr als 50 Anschläge pro Minute mit weniger als 1 % Fehler) (vgl. [Handreichung](#) MI S. 23).

5.5 Technisch textiles Gestalten

Haben alle Jungen und Mädchen auf der Sekundarstufe I das gleiche Programm?

Ja, alle Schülerinnen und Schüler besuchen gemeinsam dasselbe Fach und arbeiten an denselben Kompetenzen. Durch differenzierende Unterrichtsangebote ermöglicht die Lehrperson jedoch individuelle Lernwege wie auch in allen anderen Fächern.

Darf eine Lehrperson für Handarbeit auch Technisches und Textiles Gestalten erteilen (TTG)? Auf welchen Stufen?

Diese Situation wird wie bis anhin gehandhabt. Lehrpersonen für Handarbeit dürfen auch TTG erteilen, sofern sie dafür ausgebildet sind (z.B. Ausbildung zur Lehrperson Primarstufe oder Fachlehrperson Handarbeit mit Werken, Facherweiterung Werken). Die Unterrichtsberechtigung gilt für die Stufe, für die sie ausgebildet sind.

Die Zuteilung der Fächer für die einzelnen Lehrpersonen obliegt der Schulträgerschaft.

Wird das Fach textiles und technisches Gestalten (TTG) durch eine oder zwei Lehrpersonen unterrichtet?

Das Fach TTG kann sowohl integral durch eine Lehrperson als auch durch zwei Lehrpersonen erteilt werden (vgl. [Lektionentafel](#) Volksschule GR ab 2018/19). Das Erteilen des Faches durch eine Lehrperson setzt die entsprechende Qualifikation der Lehrperson voraus.

Können Schülerinnen und Schüler auch weiterhin zwischen den Fächern textil / nicht textil wählen?

Nein. Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR ist Textiles und Technisches Gestalten als Fach für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

Wahlfach TTG: In der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I sind 2 Lektionen in der Stunden-
tafel. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wählen, ob sie oder er Textiles oder Technisches
Gestalten besuchen will. Wenn ja, wird dies ein Semester lang angeboten oder über das
ganze Schuljahr?

Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, TTG als Wahlfach auszuscheiden. Wie das Fach umgesetzt wird, liegt im Ermessen der Schulträgerschaft. Analog zu den Durchführungsvarianten im Pflichtbereich stehen den Schulen auch im Wahlfachbereich unterschiedliche Möglichkeiten der Umsetzung zur Auswahl (vgl. Variante III). Über die beiden Klassen hinweg muss jedoch das Fach zu gleichen Teilen angeboten werden.

Pflichtfach TTG: In der 3. Klasse Sekundarstufe I wurde bis anhin Schwergewicht auf das
Kleidernähen gelegt. Wenn weiterhin in der 3. Klasse Kleider genäht werden, kann der
Unterricht seeduziert geführt werden (z.B. quartal- oder semesterweise)?

Es bestehen drei Umsetzungsvarianten für das Fach TTG. Werden Textiles Gestalten und Technisches Gestalten getrennt durch zwei Lehrpersonen unterrichtet, steht ein Semester à 2 Wochenlektionen für das "Textile Gestalten" zur Verfügung. Der Schulträgerschaft steht es frei, den Fachbereich "Textiles Gestalten" nur während eines Quartals mit 4 Wochenlektionen anzubieten. Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler gemeinsam dasselbe Fach und arbeiten an denselben Kompetenzen. Ob der Unterricht punktuell seeduziert geführt wird, liegt im Ermessen der Schulträgerschaft.

5.6 Basisschrift

Wird die Basisschrift rollend eingeführt?

Ja. Mit der Inkraftsetzung wird die Basisschrift 2018/19 in der 1. Klasse eingeführt. Schülerinnen und Schüler, die in höheren Klassen sind, lernen die Basisschrift nicht.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 7.4.2017 präzisiert.

Ist die Einführung der Basisschrift auch in 2. Klassen des Schuljahres 2018/19 geplant?

Grundsätzlich wird die Basisschrift im Schuljahr 2018/19 in der 1. Klasse der Primarstufe eingeführt. Auf diesen Zeitpunkt hin stehen auf den Erstleselehrgang abgestimmte Schreibhefte für alle sieben Schulsprachen zur Verfügung (Deutsch, Italienisch, Rumantsch Grischun, Sursilvan, Sutsilvan, Puter und Vallader).

In der 2. Klasse der Primarstufe kann im Schuljahr 2018/19 die Basisschrift eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben in der 1. Klasse der Primarstufe (Schuljahr 2017/18) ausschliesslich die Steinschrift und nicht bereits die Schweizer Schulschrift erlernt.
2. Die Lehrperson hat die obligatorische Zusatzausbildung Basisschrift zum Lehrplan 21 GR absolviert.
3. Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass in einem Schulhaus für alle 2. Klassen der Primarstufen die gleiche Regelung unter Voraussetzung der Punkte 1 und 2 gilt.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 4.12.2017 ergänzt und präzisiert.

5.7 Bewegung und Sport

Welche Bestimmungen gelten mit der Einführung des Lehrplans 21 GR für Bewegung und Sport im Kindergarten?

Da der Unterricht auf Kindergartenstufe nicht in einzelnen Lektionen durchgeführt wird (keine Lektionentafeln), sind Sport und Bewegung in den täglichen Unterricht zu integrieren und haben qualitativ und quantitativ einem Dreistundenobligatorium (Sportförderungsgesetz des Bundes Art. 12 Abs. 4 "drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch") zu entsprechen. Das AVS empfiehlt, einen Teil davon im Rahmen von eindeutigen Lerneinheiten in den Unterricht einzuplanen. Um dem Sportunterricht als Motorik- und Bewegungserziehung auf Kindergartenstufe bestmöglich gerecht zu werden, empfiehlt es sich, zwei Wochenlektionen zur gezielten Abdeckung gewisser Kompetenzbereiche wie z.B. "BS.2 Bewegen an Geräten" und "BS.6 Bewegen im Wasser" auf Sportanlagen (Turnhallen, Schwimmbad etc.) beziehungsweise mit Sportausrüstungen durchzuführen. Dies gewährleistet einen optimalen Übergang vom entwicklungsorientierten Zugang zum Fachbereich "Bewegung und Sport".

Bewegungsförderungsprogramme im Sinne der bewegten Schule oder des bewegten Kindergartens (Purzelbaum) sind sehr zu empfehlen, ersetzen aber in keinem Fall den obligatorischen Sportunterricht.

Ist der Schwimmunterricht mit der Einführung des Lehrplans 21 GR verbindlich?

Der Lehrplan hält als Grundanspruch im 2. Zyklus fest, dass alle Schülerinnen und Schüler sich sicher im Wasser bewegen und schwimmen können (Wassersicherheitscheck). Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, wenn immer möglich eine Gelegenheit für Schwimmunterricht anzubieten (z.B. regionale Lösungen, Nutzung Hotelbäder in der Zwischensaison). Weiterführende Informationen unter www.lehrplan.ch --> [Bewegung und Sport](#) --> [Didaktische Hinweise](#).

6. Rahmenbedingungen

6.1 Kommunikation

[Wie wird bezüglich der Information der Erziehungsberechtigten vorgegangen?](#)

Gemäss [Schulgesetz](#) Art. 92 Abs. 2 ist der Schulrat respektive die Schulleitung für den Vollzug von kantonalen Erlassen und Beschlüssen in der jeweiligen Schulträgerschaft zuständig. Dazu gehört unter anderem auch die Kommunikation solcher Beschlüsse respektive deren Auswirkungen auf den Unterricht gegenüber den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Diese Aufgabe übernehmen die Schulen auch während der Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR. Das AVS unterstützt die Schulträgerschaften mit einem Dossier "Elternabend Lehrplan 21 GR". Dieses enthält Folien in den drei Kantonssprachen sowie einen Moderationsvorschlag. Zum Kommunikationsmaterial gehört auch ein digitaler, dreisprachiger Leporello mit allgemeinen Informationen zum Lehrplan 21. Das Dossier wird den Schulleitungen anfangs 2018 durch das Schulinspektorat im Rahmen der Quartalssitzungen abgegeben und vertieft.

6.2 Stichtag

[Wird das Eintrittsalter resp. der Stichtag \(31. Dezember\) in den Kindergarten im Zuge der Harmonisierung angepasst?](#)

Nein. Das Schulgesetz bleibt unverändert. Art. 12 gilt weiterhin.

6.3 Anpassung Konzept zweisprachige Schulen

[Muss das Konzept einer zweisprachigen Schule neu eingereicht werden?](#)

Weil sich die Lektionentafeln verändern, muss ein Konzept für die Lektionentafeln eingegeben werden. Die Kommunikation findet per Schuljahr 2017/18 statt, die Konzepte werden per Ende Jahr eingegeben. Inhaltlich muss nichts an den Konzepten geändert werden.

[Mit welchem Lehrplan 21 GR arbeiten die zweisprachigen Schulen?](#)

Basierend auf dem unten aufgeführten Auszug der [Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion](#) kann jede zweisprachige Schule einer der vier sprachregionalen Schulen zugeordnet werden. Entsprechend gilt die Sprachenversion des Lehrplans 21 GR.

Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen der Erstsprache erreichen. Die Grundkompetenzen in der Zweitsprache werden übertroffen werden. Ein bestimmtes Niveau in der Zweitsprache wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Primäres Ziel ist die Förderung und Erhaltung der Minderheitssprachen Romanisch und Italienisch.

[Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion:](#)

Art. 2, Abs. 1

¹ Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige (mit erster Fremdsprache Italienisch oder mit erster Fremdsprache Romanisch), italienischsprachige und romanischsprachige Schulen. Alle Bündner Volksschulen sind grundsätzlich einer dieser vier sprachregionalen Schulen zugeordnet.

Art. 3, Abs. 1 und 2

¹ Primäres Ziel der zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen (im Sinne der partiellen Immersion) ist die Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Romanisch.

² Zusätzlich wird eine erhöhte Kompetenz im Gebrauch der Zweitsprache angestrebt.

Art. 4, Abs. 4

⁴ Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau der Beherrschung der Erstsprache ist zu erhalten oder zu erhöhen.

Welche Orientierungspunkte und Grundansprüche gelten für zweisprachige Schulen?

Zweisprachige Schulen bieten in erster Linie einen Mehrwert, indem sie die Minderheitssprachen Romanisch bzw. Italienisch fördern und erhalten. Die Förderung von Sprachkompetenzen ist grundsätzlich Aufgabe aller Fachbereiche, weil sie ein entscheidender Schlüssel zum Schulerfolg sind. Fachunterricht ist immer auch Sprachenunterricht. Der Lehrplan 21 GR setzt mit dem Fachbereich Sprachen nicht nur die Didaktik der Mehrsprachigkeit um, sondern Fachbereiche wie Mathematik und NMG haben überfachliche sprachbezogene Kompetenzen direkt in ihren Kompetenzaufbau integriert. In der Schulsprache werden die Grundlagen gelegt, in den anderen Fachbereichen wenden die Schülerinnen und Schüler diese an und erweitern sie. Zweisprachige Schulen haben den Auftrag, mit einer gezielten Förderung der Sprachkompetenzen in allen Fachbereichen die Grundansprüche der Schulsprache (dies ist z.B. für Chur Deutsch, für Samedan Romanisch usw.) zu erreichen.

6.4 Anpassung Konzept Talentschulen

Muss das Konzept einer Talentschule neu eingereicht werden?

Ja. Weil sich die Lektionentafeln verändern, muss ein Konzept für die Lektionentafeln eingegeben werden. Die Kommunikation findet per Schuljahr 2017/18 statt, die Konzepte werden per Ende Jahr eingegeben. Inhaltlich muss nichts an den Konzepten geändert werden.

6.5 Anpassung Konzept Privatschulen

Muss das Konzept einer Privatschule neu eingereicht werden?

Nein. Privatschulen haben eine Bewilligung der Regierung. Der Regierungsbeschluss, der die Schulen anerkennt, bleibt weiterhin bestehen. Die Überprüfung der Lektionentafeln und die Einhaltung des Lehrplans 21 GR erfolgen im Rahmen der institutionalisierten Aufsicht.

6.6 Lektionentafel – Allgemein

Wer hat über die Lektionentafel entschieden?

Die Regierung des Kantons Graubünden hat den Lehrplan und die Lektionentafeln mit einem Regierungsbeschluss entschieden. Dem Regierungsbeschluss liegt ein Bericht zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR zugrunde. Dieser wurde im Januar 2016 an zwei Hearings der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR), den Institutionen der Sonderschulung sowie den wichtigsten Verbänden im Schulumfeld (Verband Lehrpersonen Graubünden LEGR, Schulbehördenverband Graubünden SBGR, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden VSLGR, Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen KKJ) vorgelegt und aufgrund ihrer Rückmeldungen überarbeitet.

Die Erhöhung der Unterrichtswochen von 38 auf 39 war ursprünglich doch mit dem Gedanken verbunden, die wöchentliche Lektionenbelastung für Schüler/-innen zu reduzieren. Weshalb steigen nun trotz 39 Schulwochen in diversen Klassen die Gesamtstundenzahlen?

Bei der Ausgestaltung der Lektionentafeln für die deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen wird Schulgesetz Art. 29 Abs. 2 berücksichtigt: "... Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten."

Um dieser gesetzlichen Vorgabe gerecht zu werden, orientieren sich die vorliegenden Lektionentafeln an der interkantonal konsolidierten Stundentafel des D-EDK-Fachberichts vom 4. Dezember 2014. Ergänzend dienen die Entwürfe der Lektionentafeln verschiedener Kantone als Richtschnur (Bericht).

Diese handlungsleitenden Prinzipien führten zur aktuellen Lektionentafel.

Sind für das Schuljahr 2017/18 sowie 2018/19 Übergangslösungen der Lektionentafeln vorgesehen?

Nein. Während der Erarbeitungsphase des Berichts zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR wurden verschiedene Möglichkeiten der Lehrpläneinführung geprüft. Nach Abwägung von Vor- und Nachteilen entschied sich die Regierung, den Lehrplan 21 GR in zwei Schritten auf das Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20 einzuführen. Übergangslösungen für die Lektionentafeln sind explizit nicht vorgesehen. Einzelsituationen werden im normalen Verfahren über die Aufsicht geklärt.

Der Übergang vom aktuellen Lehrplan zum Lehrplan 21 GR bringt es mit sich, dass die Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2017/18 die 1. Klasse der Sekundarstufe I besuchen, nach Abschluss der Sekundarstufe I mehr Lektionen im Fach "Textiles und Technisches Gestalten" (TTG) als in "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" (WAH) absolvierten. Kann für das Fach "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" eine Übergangslösung für die Lektionentafel im Schuljahr 2018/19 angewandt werden, damit die Schülerinnen und Schüler gleich viele Lektionen TTG wie WAH besuchen?

Die Regierung entschied, den Lehrplan 21 GR in zwei Schritten auf das Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20 einzuführen. Übergangslösungen für die Lektionentafeln sind nicht vorgesehen. Anpassungen an der Lektionentafel können nur von der Regierung bewilligt werden.

Besteht mit der im Schuljahr 2018/19 eingeführten Lektionentafel Volksschule Graubünden ab 2018/19 die Möglichkeit/Variante, in der 1. Klasse der Sekundarstufe I 4 Lektionen "Textiles und Technisches Gestalten" (TTG) und in der 2. Klasse 4 Lektionen "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" (WAH) zu erteilen?

Nein. Die Lektionentafeln werden von der Regierung erlassen. Anpassungen an der Lektionentafel können daher nur von der Regierung bewilligt werden. Für die beiden Fächer TTG und WAH sind verschiedene Umsetzungsvarianten vorgesehen, welche in den Lektionentafeln aufgeführt sind.

Kann die Lektionentafel in Ausnahmefällen bereits vor der Einführung des Lehrplans 21 GR im Schuljahr 2018/19 angepasst werden?

Anpassungen der Lektionentafeln setzen stets einen Regierungsentscheid voraus. Daher können durch das Amt für Volksschule und Sport im Vorfeld der Einführung des Lehrplans 21 GR keine Anpassungen der Lektionentafel bewilligt werden.

Sind mit der Einführung des Lehrplans 21 auf der Primarstufe wieder 5 Lektionen am Vormittag zulässig?

Art. 23 der [Schulverordnung](#) bleibt weiterhin gültig. Wenn eine Schule mit Planungsschwierigkeiten konfrontiert ist, kontaktiert sie vor der Stundenplanung das Schulinspektorat, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Bei einer plausiblen Begründung werden Ausnahmen geprüft.

Gibt es kantonal verbindliche Fächerbezeichnungen und -abkürzungen für Schulen zur Erstellung der Stunden- und Pensenpläne?

Ja. Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR werden die Fächerbezeichnungen und -abkürzungen im ganzen Kanton Graubünden vereinheitlicht. Diese bilden die Grundlage zur Erstellung der Stunden- und Pensenpläne. Die Zusammenstellung in allen Kantonssprachen ist auf der Website des AVS zum Lehrplan 21 GR unter der Rubrik [Grundlagen](#) aufgeschaltet.

6.7 Lektionentafel Sprachen

Warum ist die Abwahl von Italienisch auf der Sekundarstufe I (Real) nicht mehr möglich?

Der Lehrplan 21 stützt sich auf die [Sprachenstrategie der EDK](#) vom 25. März 2004. Es werden Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache – in GR eine Kantonsprache – und in Englisch erworben (LP21 GR [Einleitung Sprachen](#)).

Die nationalen Bildungsstandards gelten für die ganze Schweiz und beschreiben, welche Grundkompetenzen von möglichst allen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des 2. bzw. 3. Zyklus erreicht werden sollen (LP21 GR [Grundlagen: Lern- und Unterrichtsverständnis](#)). Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb verpflichtet, den Fremdsprachenunterricht sowohl im 2. als auch 3. Zyklus zu besuchen. Die Abwahl von Pflichtfremdsprachen ist in keinem Kanton zulässig.

Warum sind die Sprachenfolgen in den Kantonen so unterschiedlich?

Diese Frage steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrplan 21.

Die kantonale Hoheit auch in Bezug auf die Sprachenfolge bleibt bestehen. Dennoch ist eine Logik erkennbar: Zwei- und mehrsprachige Kantone lernen zuerst die Sprache des Nachbarn, dann Englisch. Im Kanton GR ist die Nachbarsprache eine Kantonsprache. Die rein deutschsprachigen Kantone lernen zuerst Englisch, dann Französisch. Alle Schweizer Schülerinnen und Schüler lernen Deutsch (als Schulsprache oder Fremdsprache) und Englisch. Unterschiede gibt es bezüglich der zweiten Landessprache.

Die Fremdsprachenlehrmittel sind entsprechend der Sprachenfolge koordiniert. Die obligatorischen Fremdsprachenlehrmittel im Kanton Graubünden sind nach diesem fachdidaktischen Prinzip aufgebaut.

Welche einheitlichen Voraussetzungen schafft die Volksschule für die weiterführenden Schulen?

Der Lehrplan 21 definiert verbindliche Grundansprüche für alle Fachbereiche. Im 3. Zyklus wird ein Orientierungspunkt gesetzt, der beschreibt, an welchen Kompetenzen bis zur Mitte der 2. Klasse der Sekundarstufe I gearbeitet werden muss.

Um die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II zu gewährleisten, erhalten die romanisch- und italienischsprachigen Schulen mehr Lektionen im Fach 1. Fremdsprache (Deutsch). Über die Individualisierung in der 3. Klasse der Sekundarstufe I können die Schülerinnen und Schüler je nach individuellen Anforderungen auf der Sekundarstufe II Schwerpunkte setzen, auch im Bereich der Sprachen.

Wie sieht die stundenplantechnische Umsetzung des Faches Italienisch (1. Fremdsprache) in der 3./4. Kombiklasse aus?

Die Organisation der 1. Fremdsprache Italienisch in deutschsprachigen Schulen erfolgt wie bisher.

Die 2.KI-Schüler/-innen des Schuljahres 2018/19 haben in der 1. Klasse die Blockschrift gelernt. Wie soll das Erlernen der verbundenen Schrift (Schnürlischrift) erfolgen, wenn dafür kein spezielles zeitliches Gefäss in der Lektionentafel mehr vorgesehen ist?

Das Erlernen der Schrift erfolgt ab Schuljahr 2018/19 gemäss neuer Lektionentafeln im Fach Schulsprache.

6.8 Lektionentafel Mathematik / Mathematiklehrmittel

Mathematik-Buch: Was kann weggelassen werden angesichts der Tatsache, dass es nach der neuen Lektionentafel weniger Lektionen gibt?

Das Lehrmittel sagt etwas über die Grobverteilung der Inhalte auf das Schuljahr aus. Wie bisher ist die Lehrperson für die Feinverteilung auf einzelne Schulwochen verantwortlich.

Im [Fachbericht Studentafel](#) macht die D-EDK eine Zuteilung der Unterrichtszeit zu den einzelnen Fachbereichen. Im [Grundlagenbericht](#) für die Erarbeitung des Lehrplans 21 wird der Auftrag erteilt, dass die Kompetenzen in 80 Prozent der zur Verfügung stehenden Zeit erreicht werden können. In GR stehen im 2. und 3. Zyklus zwar weniger Lektionen zur Verfügung. Die Anzahl Lektionen liegt aber immer noch über den empfohlenen Werten des Fachberichts. Mathematik kann folglich ohne Einschränkungen erfüllt werden.

Im 3. Zyklus können die Schülerinnen und Schüler über die Individualisierung einen Schwerpunkt in Mathematik legen. Das gilt sowohl für lernschwächere als auch lernstärkere Jugendliche.

6.9 Lektionentafel Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) (mit Geographie, Geschichte)

Die Lektionentafel schreibt je 3 Lektionen RZG für die 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I vor. Wie können diese Lektionen gerecht verteilt werden?

Variante I: 2 Wochenlektionen Geschichte und 1 Wochenlektion Geographie im 1. Semester; 2 Wochenlektionen Geographie und 1 Wochenlektion Geschichte im 2. Semester (oder umgekehrt).

Variante II: 2 Wochenlektionen Geografie in der 1. Klasse der Sekundarstufe I, 1 Wochenlektion Geschichte in der 1. Klasse der Sekundarstufe 1; 2 Wochenlektionen Geschichte, 1 Wochenlektion Geographie in der 2. Klasse der Sekundarstufe I (oder umgekehrt).

6.10 Lektionentafel Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Die Lektionentafel schreibt 4 Lektionen WAH vor. Der Lehrplan 21 ist jedoch auf 5 Lektionen ausgerichtet. Kann der Kanton Graubünden die Grundansprüche in WAH damit erreichen?

Ja. Die [Bundesverfassung](#) Art. 62 verlangt die Harmonisierung der Ziele der Schulstufen. Harmonisieren heisst, verschiedene Regelungen unter Wahrung der kantonalen Selbstständigkeit einander anzugleichen, nicht, alles zu vereinheitlichen.

Im [Fachbericht Stundentafel](#) macht die D-EDK eine Zuteilung der Unterrichtszeit zu den einzelnen Fachbereichen. Im [Grundlagenbericht](#) für die Erarbeitung des Lehrplans 21 wird der Auftrag erteilt, dass die Kompetenzen in 80 Prozent der zur Verfügung stehenden Zeit erreicht werden können. WAH kann ohne Einschränkungen auch mit 4 anstatt 5 Wochenlektionen erfüllt werden.

Ist in WAH (2 Lektionen) Kochen enthalten?

WAH umfasst 16 Kompetenzen. In einer davon lernen die Schülerinnen und Schüler, wie sie Nahrung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte zubereiten.

In den Lektionentafeln werden IV Varianten beschrieben, wie WAH konkret umgesetzt werden kann:

- Variante I: WAH (inkl. Hauswirtschaft) wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.
- Variante II: WAH (inkl. Hauswirtschaft) wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.
- Variante III: WAH (inkl. Hauswirtschaft) wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.
- Variante IV: Hauswirtschaft inkl. Kompetenzen aus Wirtschaft und Arbeit werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). Wirtschaft und Arbeit (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

Im 3. Zyklus wird Kochen als Wahlfach mit dem Angebots- und Durchführungsobligatorium gestärkt.

Für das Fach "WAH" gelten gemäss Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19 maximale Schülerzahlen von 14 respektive 12 Schülerinnen und Schüler pro Abteilung. Für den Bereich "Wirtschaft und Arbeit" wird keine maximale Schülerzahl angegeben. Wie kann der Unterricht "Haushalt" mit dem Unterricht "Wirtschaft und Arbeit" organisiert werden, um diesen Vorgaben zu entsprechen, und muss das Fach WAH in Halbklassen (max. 14 Schülerinnen und Schüler) unterrichtet werden, falls das Fach im 2-Lektionen-Block durchgeführt wird?

Wird WAH gemäss Variante I-III durch eine Lehrperson erteilt, dürfen gemäss Art. 19 Abs. 5 [Schulverordnung](#) bei einer einklassigen Abteilung nicht mehr als maximal 14 und bei einer mehrklassigen Abteilung nicht mehr als maximal 12 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Wird WAH gemäss Variante IV unterrichtet, erfolgt der Unterricht in Abteilungen, die den Maximalzahlen gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4 [Schulverordnung](#) entsprechen.

Die Schulleitungen haben wie in allen übrigen Fächern die Möglichkeit aufgrund spezieller Situationen (Raumverhältnisse / Ausstattung / belastete Abteilungen) kleinere Abteilungen zu ermöglichen.

Anmerkung: Die Antwort wurde in der Version vom 16.1.2018 präzisiert und ergänzt.

[Kann die Projektwoche "Hauswirtschaft" in der Umsetzungsvariante IV mit einer Abteilung auch im Rahmen einer anderen thematischen Projektwoche oder eines Klassenlagers mit einem anderen thematischen Schwerpunkt \(z.B. Sport\) absolviert werden?](#)

Nein. Eine Projektwoche Hauswirtschaft gemäss Variante IV (die auch als Lagerwoche durchgeführt werden kann) muss zwingend Kompetenzen der Kompetenzbereiche 3, 4 und 5 des Lehrplans WAH im Umfang von mindestens 39 Lektionen ins Zentrum stellen.

6.11 Lektionentafel Gestalten und Musik

[In der 3./4. Primarstufe sind die musischen Fächer um einen Drittel reduziert worden. Wie wird der Lehrplan 21 GR den musischen Fächern gerecht?](#)

Im interkantonalen Vergleich waren die musischen Fächer im Kanton GR überdurchschnittlich hoch dotiert. Nun liegt der Kanton GR im Durchschnitt.

Das aktuelle Lern- und Unterrichtsverständnis fördert die Verbindung kognitiver Aktivitäten mit musischen Aktivitäten. Das zeigt sich in allen Fachbereichen, z.B.

- Schulsprache: Literatur im Fokus (Pantomime, Stegreiftheater, Figurengalerie)
- Fremdsprachen: Im Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben werden ästhetische Texte produziert und deren Wirkung reflektiert (Bildgeschichte, Sketch, Lesetheater).
- Mathematik: Form und Raum: Mathematisieren und Darstellen (mit Bauklötzen, auf Papier, am Computer)
- NMG: Technische Entwicklungen und Umsetzungen erschliessen, einschätzen und anwenden (Turm, Brücke, Wippe, Balkenwaage nachkonstruieren)
- Bewegung und Sport: Darstellen und Tanzen (Bewegungsabfolge choreografieren, Musikstile rhythmisch interpretieren)

Im 3. Zyklus werden musische Fächer mit dem Angebots- und Durchführungsobligatorium als Wahlfächer gestärkt. Ausserdem ist es möglich, über die Individualisierung einen Schwerpunkt in einem musischen Fach zu setzen.

[Wie wird Textiles und Technisches Gestalten in der 3. Primarklasse im Stundenplan aufgeteilt?](#)

Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und Technisches Gestalten können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht. Für Textiles und Technisches Gestalten kann auch je ein Semester eingesetzt werden.

Eine Abteilung für Textiles und/oder Technisches Gestalten darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.

6.12 Lektionentafel Medien und Informatik

Bis anhin wurde das Fach Informatik in der 2. Klasse der Sekundarstufe I unterrichtet. "Medien und Informatik" ist als Pflichtfach neu in der 1. und der 3. Klasse der Sekundarstufe I Teil der Lektionentafel. Ansonsten ist es auch als Wahlfach (sofern von der Schule angeboten) wählbar. Dürfen Schulträgerschaften im nächsten Schuljahr Informatik in der herkömmlichen Form in den 2. Klassen noch ein letztes Mal durchführen? Ansonsten haben diese Schülerinnen und Schülern, sofern sie die Volksschule bereits in der 2. Klasse verlassen, keinen "Medien und Informatik-Unterricht"?

Nein. Bei der Einführung des neuen Lehrplans inkl. Lektionentafeln handelt es sich um einen Systemwechsel. Daher ist es unvermeidlich, dass es in verschiedenen Fächern zu Verschiebungen kommt. Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule nach der 2. Klasse der Sekundarstufe I verlassen, haben in aller Regel auf der Sekundarstufe II erneut "Medien und Informatik"-Unterricht. Die Pflichtfächer und deren Dotation gemäss Lehrplan 21 GR sind verbindlich.

6.13 Lektionentafel Wahlfächer

Kann eine Schule das in den Lektionentafeln aufgeführte Wahlfachangebot erweitern (z.B. Sport)?

Ja. Es steht jeder Schule frei, ihr Angebot zu erweitern. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulträgerschaft. Ausserhalb der kantonalen Lektionentafeln angebotene Wahlfächer werden nicht im Zeugnis aufgeführt.

Ist es möglich, im kantonalen Zeugnistool oder im LehrerOffice Wahlfächer zu erfassen und diese zu beurteilen?

Sowohl mit dem kantonalen Zeugnistool als auch mit LehrerOffice können nur die in den Lektionentafeln aufgeführten Wahlfächer ausgewiesen werden. Die Wahlfächer "Musik" und "Theater, Darstellendes Spiel" werden mit "besucht" ausgewiesen. Alle übrigen Wahlfächer sind zu bewerten. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere, nicht in den Lektionentafeln aufgeführte Wahlfächer anzubieten. Diese können jedoch weder im Zeugnistool noch mit LehrerOffice im Zeugnis ausgewiesen werden. Bescheinigungen des Besuchs weiterer Wahlfächer, Sprachzertifikate usw. können jedoch der Zeugnis-Mappe beigelegt oder im Lernbericht erwähnt werden.

Gibt es für die Stoffbereiche/Inhalte/Kompetenzstufen der Wahlfächer verbindliche Vorgaben im LP21 GR oder sind die Lehrpersonen in der inhaltlichen Gestaltung der Wahlfächer frei?

Der Lehrplan 21 GR gilt für Pflichtfächer. Die Lehrpersonen sind in der inhaltlichen Gestaltung der Wahlfächer frei. Für Wahlfächer, die komplementär zu einem Pflichtfach angeboten werden (z.B. Bildnerisches Gestalten, Fremdsprachen), sollen sich die Lehrpersonen bei der Themenauswahl am Lehrplan 21 GR orientieren (vgl. [Lektionentafel](#) Volksschule Graubünden ab 2018/19, Bemerkungen Wahlfächer [3. Zyklus]).

Sind für die Wahlfächer Kompetenzen (inkl. Kompetenzstufen und Grundkompetenzen) vorgesehen?

Es existieren keine kantonalen Vorgaben.

Welches ist die Benotungspraxis in den Wahlfächern, falls nicht an den vorgegebenen Kompetenzen des LP21 gearbeitet wird?

Die Benotungspraxis in den Wahlfächern weicht nicht von jener in den Pflichtfächern ab. Für die Lehrpersonen sind auch in den Wahlfächern die Unterrichtsziele, welche sie selber setzen, der zentrale Bezugspunkt ihrer Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

6.14 Lektionentafel Ethik, Religionen, Gemeinschaft

Für das neue Fach ERG ist eine Wochenlektion vorgesehen. ERG ist im Lehrplan Teil des Fachbereiches NMG. Kann somit ERG auch in Blöcken unterrichtet werden – analog zu geschichtlichen Themen oder Naturkundethemen?

Im Kanton Graubünden ist ERG ein eigenständiges Fach. Somit werden die drei dem Fach ERG zugeordneten Kompetenzbereiche 10, 11 und 12 des Lehrplans 21 GR in einem eigenen Zeitgefäss unterrichtet.

Darf ERG auch im Zweiwochenrhythmus als Doppellektion durchgeführt werden?

Ja. ERG kann auch kursorisch alle 2 Wochen als Doppellektion durchgeführt werden, nicht jedoch semesterweise. Die kursorische Durchführung ist wichtig, da das Fach ERG auch die Aspekte Lebenskunde enthält.

6.15 Lektionentafel Religion

In den Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19 wird das Fach Religion nicht ins Total der Pflichtlektionen eingerechnet. Kann daraus geschlossen werden, dass Religion nicht mehr in den Stundenplänen der Schulen ausgewiesen werden muss?

Nein. Das Fach Religion ist auch mit den neuen Lektionentafeln ein Pflichtfach und als solches in den Stundenplänen der Schulen weiterhin über alle Schuljahre mit je einer Wochenlektion auszuweisen (vgl. [Lektionentafeln](#) Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19 sowie [Schulverordnung](#) Art. 26 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1). Die Stundenpläne werden jährlich durch die Schulaufsicht eingesehen (vgl. [Schulverordnung](#) Art. 72 Abs. 1). Dabei wird auch das Ausweisen des Fachs Religion überprüft.

6.16 Lehrmittel- und Methodenwahl

Wie frei sind die Lehrpersonen in der Wahl von Methoden und von Lehrmitteln?

Auf der Website des AVS wird jährlich das [Lehrmittelverzeichnis](#) publiziert, das obligatorische und empfohlene Lehrmittel aufführt. Diese stimmen in einem hohen Masse mit dem Lehrplan überein. Viele Lehrmittelautoren waren auch Lehrplanautoren. Gemäss Art. 60 des [Schulgesetzes](#) sind die Lehrpersonen in der Gestaltung ihres Unterrichtes frei (LP21 GR [Lern- und Unterrichtsverständnis](#)).

Gilt im Wahlfachangebot Italienisch (als Vertiefung) das Lehrmittelobligatorium?

Nein. Ziele und Inhalte des Lehrplans 21 GR bilden die Grundlage für die Auswahl der Lehr- und Lernmittel (vgl. [obligatorische und empfohlene Lehrmittel](#)).

6.17 Lehrmittelsituation

Wie sieht die Lehrmittelsituation bezüglich LP21 GR aus?

Auf der Website des AVS wird die aktuelle [Lehrmittelsituation](#) für alle Sprachregionen beschrieben.

Für die Lehrmittelproduktion stehen das ordentliche Lehrmittelbudget und Personal zur Verfügung. Aktuell ist das Angebot für romanisch- und italienischsprachige Schulen lückenhaft.

Wird das Primarlehrmittel „Grandi amici“ ersetzt oder erneuert?

Das Lehrmittel „Grandi amici 1+2“ wird für die 3.-5. Klasse beibehalten. Im Hinblick auf den Lehrplan 21 GR findet ab Mitte 5. Klasse ein Wechsel von "Grandi amici 3" auf das Lehrmittel "Amici d'Italia 1" statt. Ein Grund dafür ist die höhere Anzahl Lektionen für den Italienischunterricht, welche mit Lehrplan 21 GR auf der 3. und 4. Klasse der Primarstufe zur Verfügung steht.

Die genauen Angaben dazu sind dem "Lehrmittelverzeichnis für das Schuljahr 2017/18" zu entnehmen.

Wie ist die Basisschrift mit den romanischen Lehrmitteln verknüpft?

Die Basisschrift ist eine Schreibschrift. Deshalb wird sie in Lehrmitteln in der Regel nicht als Druckschrift verwendet.

Eine Ausnahme sind die explizit auf die Einführung und das Einüben der Basisschrift ausgerichteten Schreibhefte.

Für Graubünden sind auf das Jahr 2018 folgende Schreibhefte in Planung:

Sutsilvan: Schreibheft in Basisschrift zu "Liger. A co!"

Puter: Schreibheft in Basisschrift zu "Ler. E cu!"

Vallader: Schreibheft in Basisschrift zu "Leger. E co!"

Rumantsch Grischun: Schreibheft in Basisschrift zu "Passins"

Sursilvan: Lehrmittelunabhängiges Schreibheft in Basisschrift für die 1. Klasse Primarstufe

Italiano: Lehrmittelunabhängiges Schreibheft in Basisschrift für die 1. Klasse der Primarstufe

Für die Schulen mit Schulsprache Deutsch existieren bereits heute diverse Schreibhefte und Materialien für das Erlernen der Basisschrift.

Gibt es ein obligatorisches Lehrmittel für den Modullehrplan Medien und Informatik?

Verschiedene Verlage erarbeiten derzeit Lehrmittel für das Fach "Medien und Informatik". Bereits erschienen ist das Lehrmittel "inform@21" des Lehrmittelverlages St. Gallen für die 5./6. Klasse.

In den nächsten Jahren werden auch der Verlag Klett und Balmer sowie der Lehrmittelverlag Zürich Lehrmittel auf den Markt bringen. Letzteres wird unter dem Titel "connected" voraussichtlich als einziges Lehrmittel den LP 21 GR für die 5./6. Klasse sowie für die Sekundarstufe I abdecken.

Sobald diese Lehrmittel vorliegen, wird geprüft, ob eine Übersetzung in weitere Schulsprachen und ein Obligatorium sinnvoll sind.

6.18 Beurteilung, Noten und Zeugnisse

Gibt es weiterhin Noten und Zeugnisse?

Das Schulgesetz bleibt unverändert. Es wird weiterhin Noten und Zeugnisse geben. Der Grundsatz der ganzheitlichen Beurteilung (Art. 38 Verordnung) steht nicht im Widerspruch zur kompetenzorientierten Beurteilung. In den obligatorischen Weiterbildungen wird aufgezeigt, wie kompetenzorientiert unterrichtet und beurteilt werden kann.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR werden den Lehrpersonen neue Zeugnisformulare zur Verfügung gestellt. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I wird der Lehrplan 2019/20, also ein Jahr später als in den anderen Klassen, eingeführt. Welche Zeugnisformulare verwenden die Lehrpersonen für die 3. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2018/19?

Für die Erfassung der Zeugnisse der 3. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2018/19 wird weiterhin das jetzt gültige Zeugnistool zur Verfügung stehen.

Wird das Füllen von Beschlüssen zur Beurteilung im Team künftig ähnlich viel Zeit in Anspruch nehmen wie bisher?

Ja, der Aufwand bewegt sich im selben Rahmen.

Grundanspruch und Notengebung: Welche Note wird bei der Erfüllung des Grundanspruches im Zeugnis erteilt?

Diese Frage wird in der Handreichung *Diagnose, Fördern, Beurteilen* beantwortet. Diese erscheint bis im Herbst 2017 in allen drei Kantonssprachen.

Gibt es im Fach Mathematik weiterhin jeweils eine Zeugnisnote für Geometrie und für Arithmetik/Algebra?

Ja, auf Sekundarstufe I wird es weiterhin jeweils eine Zeugnisnote für Geometrie und für Arithmetik/Algebra geben.

Anmerkung: Die Antwort auf diese Frage wurde per 20.4.2017 korrigiert.

Das Fach ERG wird auf der Primarstufe nicht benotet sondern mit besucht ausgewiesen?
Was sind die Gründe für diesen Entscheid?

Im Kanton Graubünden hat das Fach ERG einen besonderen Status. Es wird bereits auf der Primarstufe als eigenständiges Fach ausgewiesen. Der Grund dafür ist die Annahme des "Modells 1+1" in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. Alle anderen Deutschschweizer Kantone weisen auf der Primarstufe das Fach NMG aus. Dies entspricht dem Lehrplan 21, welcher den Fachbereich "Natur, Mensch, Gesellschaft" (NMG) erst auf der Sekundarstufe I weiter in die Fächer ERG / "Natur und Technik" (NT) / "Räume, Zeiten, Gesellschaft" (RZG) und "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" (WAH) unterteilt.

Der NMG-Lehrplan für die Primarstufe setzt sich aus 12 Kompetenzbereichen zusammen, welche den Bereichen ERG, NT, RZG und WAH zugeordnet werden können. Im Kanton Graubünden wurden von diesen 12 Kompetenzbereichen drei dem Fach ERG zugewiesen.

Eine Benotung des Faches ERG auf der Primarstufe würde bedeuten, dass diese Note dasselbe Gewicht hat wie die Note für das Fach NMG (und alle anderen Fächer). Somit würde das Fach ERG, welches nur im Kanton Graubünden ausgewiesen wird, im Verhältnis zu den zu bearbeitenden Kompetenzen ein starkes Gewicht erhalten. Zudem dient das Fach ERG gemäss Lehrplan 21 GR auch der Vertiefung lebenskundlicher Fragen und beinhaltet im Kanton Graubünden auch die Möglichkeit, aktuelle Situationen und Themen aus dem Schulalltag zu vertiefen.

Aus diesen Gründen wird auf der Primarstufe auf die Benotung verzichtet und damit die Möglichkeit geschaffen, den ERG-Unterricht stark auf die individuellen Bedürfnisse in der Klasse auszurichten.

Auf der Sekundarstufe I wird die Beurteilung einzelner Fächer aufgrund der stärkeren kursorischen Ausrichtung (unter anderem auch in NMG) analog zur jetzigen Regelung auch mit dem Lehrplan 21 GR weitergeführt.

Der Lehrplan 21 GR definiert die Kompetenzen, die am Ende eines Zyklus erreicht werden müssen (Grundansprüche). Wie ist es möglich, die zu erreichenden Kompetenzen bzw. Ziele für das Ende der jeweiligen Klassen zu definieren?

Die Antwort auf diese Frage ist in der [Handreichung Diagnose, Fördern, Beurteilen](#) im Kapitel 3.4, S. 8 ff. zu finden.

Wie erfolgt die Beurteilung der Anwendungskompetenzen im Modullehrplan MI? Werden die Anwendungskompetenzen, die in anderen Fächern erarbeitet werden (z. B. Tastaturschreiben), in den entsprechenden Fächern beurteilt oder finden diese Eingang in die Beurteilung des Faches MI?

Die Beurteilung von Anwendungskompetenzen des Modullehrplans MI erfolgt einerseits im Fach MI in Form von summativen Prüfungen, welche spezifische Anwendungen im Fokus haben.

In anderen Fächern sind die Anwendungskompetenzen aus MI bspw. beim Recherchieren, Darstellen, Datenverarbeiten oder Präsentieren etc. bedeutsam und können als überfachliche methodische Kompetenzen in die Beurteilung einfließen.

Die Beurteilung des Tastaturschreibens als Fertigkeit erfolgt im Fach MI (Fehlerquote, Tempo).

Als Pflichtfach ist das Fach Berufliche Orientierung zu beurteilen und im Zeugnis mit einer Note auszuweisen. Wie kann die Beurteilung dieses Faches, bei dem der individuelle Berufswahlprozess der Jugendlichen im Zentrum steht, sinnvoll erfolgen?

Das Fach Berufliche Orientierung wird benotet. Die Regelung dazu findet sich, wie für alle Fächer, in den [Weisungen zu Zeugnissen und Promotion](#). Weitere Ausführungen zur Beurteilung im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 GR sind in der [Handreichung Diagnose-Fördern-Beurteilen](#) zu finden. Zudem hat es im [Lehrplan 21 GR Kapitel Grundlagen](#) ergänzende Hinweise.

6.19 Handreichung Diagnose, Fördern, Beurteilen

Beim Aktivieren einiger Links in den digitalen Handreichungen MI sowie DFB erscheint eine Fehlermeldung. Weshalb tritt diese auf und wie muss ich vorgehen?

Fehlermeldung 1: Im Browser tritt beispielsweise die „Fehlermeldung 404“ auf. Das bedeutet, dass die entsprechende Website aus verschiedenen Gründen nicht gefunden oder aufgerufen werden konnte. Die verlinkten, externen Webseiten ändern von Zeit zu Zeit ihre Struktur und Inhalte. Dadurch sind diese nicht mehr an der ursprünglichen Stelle abgelegt ("tote Links").

Bei der periodischen Überarbeitung der digitalen Handreichungen werden alle Links kontrolliert und fehlerhafte korrigiert.

Fehlermeldung 2: Im Browser tritt eine Fehlermeldung der Sicherheitssoftware auf.

 **Zugriff blockiert !**

While trying to retrieve the URL:	<code>https://creative.live.com/</code>
The content is blocked due to the following condition:	Der Zugriff auf diese Webseite ist gesperrt. Sollten Sie den Zugriff benötigen, kontaktieren Sie bitte ihren Informatik Verantwortlichen
Report:	Blocked Category (Personal Network Storage)
Bei Fragen:	kontaktieren sie bitte ihren Informatik-Verantwortlichen

Restriktive Sicherheitseinstellungen (bspw. schul- oder verwaltungseigene Firewall) führen dazu, dass einzelne Webseiten unter Umständen nicht aufgerufen werden können. In der Regel braucht es hierzu eine Anpassung durch den lokalen Administrator. Unter Umständen können einzelne Seiten auch durch die User selbst freigeschaltet werden. Wenden Sie sich für die Freischaltung an den ICT-Verantwortlichen ihrer Schule.

6.20 Kosten

Hat das neue Fach ERG Mehrkosten zur Folge?

Die Umsetzung des Faches ERG erfolgt aufgrund des Modells 1+1. Bei der Umsetzung der neuen *Lektionentafeln Volksschule Graubünden ab 2018/19* wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Insgesamt wurde die Totaldotation auf der Primarstufe nur leicht ausgebaut (vgl. Bericht Umsetzung Lehrplan 21 GR, Kapitel 3.1). Dieser moderate Lektionausbau war aufgrund der Einführung neuer Fächer, der gesetzlichen Vorgabe zur Orientierung an der Lektionenzahl anderer Kantone sowie aufgrund der D-EDK Empfehlungen Stundentafeln nicht zu vermeiden. Dieser muss aber nicht zwingend Mehrkosten zur Folge haben. Es liegt in der Möglichkeit der Schulträgerschaften entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um potentielle Mehrkosten zu neutralisieren.

6.21 Begriffszusammenstellung in Sursilvan und Ladin

Wo findet man die Begriffszusammenstellung in Sursilvan und Ladin zum Lehrplan 21 GR?

Die Begriffszusammenstellung ist unter www.avs.gr.ch in der Rubrik Lehrplan 21, Grundlagen, abgelegt.

7. Unterrichtsberechtigung und Lehrbewilligung

7.1 Unterrichten auf anderen Stufen

Darf eine Primarlehrperson auf Sek I und umgekehrt unterrichten? Z.B.: Darf eine Primarlehrperson nach drei Tagen Zusatzausbildung Medien und Informatik das Fach auf der Sek I unterrichten? Kann das Fach ERG von einer Sek I-Lehrperson mit einer Zusatzausbildung in ERG auf der Primarstufe unterrichtet werden?

Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen ([Schulgesetz](#) Art. 57, [Schulverordnung](#) Art. 55). Auf einer Stufe zu unterrichten, für die man nicht ausgebildet ist, ist ausschliesslich mit einer Lehrbewilligung des AVS möglich. D.h., eine Kindergartenlehrperson kann nicht ohne Lehrbewilligung des AVS ein Fach auf der Primarstufe unterrichten. Dasselbe gilt für eine Lehrperson der Sek I. Auch sie kann nicht ohne Lehrbewilligung ein Fach auf der Primarstufe unterrichten.

Welche obligatorischen Weiterbildungen besuchen Lehrpersonen, die nicht stufengerecht unterrichten?

Die Lehrpersonen besuchen die obligatorischen Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für die Fächer, die sie unterrichten, d.h. es sind die für ihre Funktion geltenden [Kurs-obligatorien](#) verbindlich. Zusätzlich braucht es, falls die Lehrperson nicht für diese Stufe ausgebildet ist, eine Lehrbewilligung des AVS.

Weshalb brauchen die Lehrpersonen Zusatzausbildungen in ERG und Berufliche Orientierung, wenn sie doch aufgrund des Stufenpatentes über die Unterrichtsberechtigung für diese Fächer verfügen?

Das AVS hat ein [Obligatorium](#) für die Zusatzausbildungen erlassen, da es sich um neue Fächer mit neuen Inhalten handelt. Die obligatorische Weiterbildung soll die Unterrichtsqualität sicherstellen.

Kann eine ausgebildete Lehrperson für die Sekundarstufe I, welche die Zusatzausbildung zu Beruflicher Orientierung nicht absolviert, dieses Fach trotzdem unterrichten?

Eine Lehrperson mit Stufenpatent hat grundsätzlich eine Unterrichtsberechtigung für die Fächer ihrer Stufe. Weitere Ausführungen sind den "Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen" zu entnehmen. Das AVS kann gemäss Schulgesetz Obligatorien erlassen, zu dessen Durchsetzung die Schulleitungen angehalten sind.

Sämtliche obligatorischen Weiterbildungen sind ein Beitrag zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität. Schulleitungen haben die Möglichkeit, Lehrpersonen, die sich spezifisch weitergebildet haben, bevorzugt für solche Fächer einzusetzen.

Wie geht der Kanton mit ausserkantonalen Bewerbenden auf Lehrpersonenstellen um?

Unter Berücksichtigung der schulgesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Regelungen zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR liegen Personalentscheide weiterhin im Verantwortungsbereich der Schulträgerschaft.

8. Sonderpädagogik

Der Lehrplan 21 und die Lektionentafeln gelten sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung ([Schulgesetz](#) Art. 1 Abs. 2). Die in diesem Kapitel aufgeführten FAQ betreffen ausschliesslich den Bereich der Sonderpädagogik.

8.1 Obligatorische Weiterbildungen

Wer beim Amt für Volksschule und Sport ist für Fragen der Sonderschulinstitutionen zur Umsetzung des Lehrplan 21 GR zuständig und wie werden die Sonderschulen bei der Umsetzung begleitet?

Die Ansprechpersonen für die Sonderschulinstitutionen sind die Bereichsleitungen Sonderpädagogik. Diese beraten die Sonderschulen in den existierenden Regelstrukturen, d.h. im Rahmen der Aufsichtsbesuche sowie im Holprinzip.

Lehrperson ISS: Wer ist zuständig für die Planung der obligatorischen Weiterbildungen?

Im Dokument [Kursobligatorien](#) (Amtsverfügung vom 7. März 2017) werden die Obligatorien zuhanden der Lehrpersonen festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Schulleitungen über die Zulassungen der Lehrpersonen zu den obligatorischen Weiterbildungen. Für die Planung der obligatorischen Weiterbildungen für Lehrpersonen ISS sind die Schulleitungen der Regelschulen, in welche die Lehrpersonen tätig sind, zuständig. Lehrpersonen ISS, die an mehreren Schulen tätig sind, sprechen ihren persönlichen Bedarf an obligatorischen Weiterbildungen mit den jeweiligen Schulleitungen ab. Die Leitungen Integrative Sonderschulung der Sonderschulinstitutionen überprüfen die Weiterbildungen der Lehrpersonen ISS im Rahmen ihrer Führungsaufgaben.

Anmerkung: Die Antwort wurde nach den obligatorischen Weiterbildungen für Schulleitungen per 6.4.2017 präzisiert.

Werden SchiWe für die Institutionen der Sonderschulung auf die jeweilige Zielgruppe entsprechend des besonderen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler angepasst?

Ja, dies ist das Ziel. Um dieses zu erfüllen, führen das AVS und die PHGR derzeit Gespräche mit der Hochschule für Heilpädagogik.

Können auch Lehrpersonen, welche an einer Sonderschule Abteilungen der Sekundarstufe I unterrichten, die Zusatzausbildung Ethik, Religionen, Gemeinschaft (Primarstufe) besuchen?

Nein. Für die Zusatzausbildung Ethik, Religionen, Gemeinschaft sind gemäss [Kursobligatorien](#) nur Lehrpersonen der Primarstufe zugelassen. Für interessierte Lehrpersonen, welche nicht für die obligatorischen Weiterbildungen zugelassen sind, bietet die PHGR voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt diese und andere Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR als freiwillige Weiterbildungen an. Die Kosten dafür kann die Sonderschulinstitution im Rahmen des bewilligten Weiterbildungsbudgets übernehmen.

Können Lehrpersonen der Sekundarstufe I an Sonderschulen auch die obligatorischen Weiterbildungen mit Obligatorien für Lehrpersonen der Primarstufe besuchen?

Nein. Die in den [Kursobligatorien](#) aufgeführten Zielgruppen sind auch für Sonderschulen verbindlich. Für Lehrpersonen, welche nicht für die obligatorischen Weiterbildungen zugelassen sind, bietet die PHGR verschiedene Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR analog als freiwillige Weiterbildungen an. Die Kosten dafür kann die Sonderschulinstitution im Rahmen des bewilligten Weiterbildungsbudgets übernehmen.

Gelten Lehrpersonen, welche Abteilungen der nachobligatorischen Sonderschulung (Berufsintegrationsklasse/Berufswahlklasse an einer Sonderschule) unterrichten als Lehrpersonen der Sekundarstufe I?

Ja. Die nachobligatorische Sonderschulung (Berufsintegrationsklasse/Berufswahlklasse) wird gemäss [Schulgesetz](#) Art. 43 Abs. 3 der Sekundarstufe I zugeordnet. Die Lehrpersonen, welche Abteilungen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler des 10./11. Schuljahres an Sonderschulen unterrichten, gelten als Lehrpersonen der Volksschule.

8.2 Sonderpädagogische Massnahmen / Lernzielanpassung / Fächerbefreiung / Nachteilsausgleich

Sind Lernziele und Grundansprüche dasselbe?

Nein. Die Grundansprüche bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Die Schülerinnen und Schüler erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Für einzelne Schülerinnen und Schüler können die Grundansprüche bei Bedarf gemäss Weisungen zu Zeugnissen und Promotion angepasst werden (Lernzielanpassungen).

Der Lehrplan 21 formuliert Kompetenzen. Diese können als Grundlage für die Formulierung von Lernzielen im Unterricht durch die Lehrperson genutzt werden. Lernziele beschreiben aus einer ganzheitlichen Sicht in Bezug auf den individuellen Lern- und Entwicklungsstand, woran ein Schüler/eine Schülerin gerade arbeitet.

Bei sonderpädagogischen Massnahmen ohne Lernzielanpassung werden Lernziele formuliert, welche die in der Regelschule geltenden Grundansprüche erfüllen. Dies kann beispielsweise bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern der Fall sein. Bei sonderpädagogischen Massnahmen mit Lernzielanpassungen werden Lernziele entsprechend den individuellen Voraussetzungen in Relation zu den Grundansprüchen formuliert.

Wird erwartet, dass mehr SHPs eingesetzt werden müssen, wenn Italienisch in der Sekundarstufe I nicht abgewählt werden kann?

Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Lehrplan 21 mehr sonderpädagogische Massnahmen verursacht als bisher. Die Kompetenzen und Inhalte des Lehrplans 21 gelten im Grundsatz für alle Kinder. Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche in einem oder mehreren Fachbereichen nicht erreichen, wird der individuelle Lernstand beurteilt, so dass erfolgversprechende Fördermassnahmen eingeleitet werden können (sonderpädagogische Massnahmen ohne Lernzielanpassung). Genügen diese nicht, können die Grundansprüche gemäss kantonalen Regelungen im Einzelfall angepasst werden (sonderpädagogische Massnahmen mit Lernzielanpassungen). Eine Lernzielanpassung kann bis zur Fächerbefreiung führen (LP21 GR [Überblick](#)).

Inwiefern verändert sich die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Kindern mit Dyslexie oder Dyskalkulie mit der Einführung des Lehrplans 21? Stimmt es, dass bei Kindern mit einer Lese- und Rechtschreibstörung neu ab der 5. Klasse ein IFmL-Status erforderlich ist und ein Nachteilsausgleich nicht mehr zum Zuge kommt?

In der Volksschule Graubünden haben sich diese Grundlagen in Bezug auf das Verhältnis Lehrplan und Nachteilsausgleich auch mit der Einführung des Lehrplans 21 nicht verändert. Die [Richtlinien zum Nachteilsausgleich](#) haben daher weiterhin ihre Gültigkeit.

8.3 Link Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

Weitere FAQ und Informationen zum Lehrplan 21 und der Sonderpädagogik finden sich auch auf der Website der [Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik](#) (HfH), welche die Thematik aus Sicht der Lehre und Forschung beleuchtet.

9. Sekundarstufe II: Mittelschule

9.1 Kompetenzorientierung

[Wird auch in der Mittelschule kompetenzorientiert unterrichtet?](#)

Die Mittelschule gehört nicht zur Volksschule. Darüber entscheidet das Amt für Höhere Bildung.

9.2 Lehrplan 21 GR im Untergymnasium

[Wird der Lehrplan 21 GR im Untergymnasium auch eingeführt?](#)

Nein. Das Untergymnasium gehört nicht zur Volksschule.

9.3 Anschlussfähigkeit Sek I an Sek II

[Welche einheitlichen Voraussetzungen schafft die Volksschule für die weiterführenden Schulen?](#)

Der Lehrplan 21 definiert verbindliche Grundansprüche für alle Fachbereiche. Im 3. Zyklus wird ein Orientierungspunkt gesetzt, der beschreibt, an welchen Kompetenzen bis zur Mitte der 2. Klasse der Sekundarstufe I gearbeitet werden muss.

Um die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II zu gewährleisten, erhalten die romanisch- und italienischsprachigen Schulen mehr Lektionen im Fach 1. Fremdsprache (Deutsch). Über die Individualisierung in der 3. Klasse der Sekundarstufe I können die Schülerinnen und Schüler je nach individuellen Anforderungen auf der Sekundarstufe II Schwerpunkte setzen, auch im Bereich der Sprachen.

9.4 Aufnahmeprüfung

[Welche Konsequenzen hat die Einführung des Lehrplans 21 GR auf die Aufnahmeprüfungen für Mittelschulen?](#)

Über diese Frage entscheidet die Steuergruppe für Aufnahmeprüfungen.

9.5 Anzahl Schulwochen

Wird die Anzahl Schulwochen auch an Mittelschulen von 38 auf 39 angehoben?

Nein. Die Mittelschule gehört nicht zur Volksschule. Darüber entscheidet das Amt für Höhere Bildung.

10. Links im Überblick

[Lehrplan 21 GR](#)

[Lektionentafeln](#)

[Bericht Umsetzung Lehrplan 21 GR](#)

[Leporello](#) A4-Version (Broschüre im [AVS](#) erhältlich)

[Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 \(Schulgesetz; BR 421.000\)](#)

[Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 \(Schulverordnung; BR 421.010\)](#)

[Kursobligatorien Lehrplan 21 GR](#)

[Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik \(HfH\)](#)